Werk

Titel: Miscellen

Ort: Hannover; Leipzig

Jahr: 1899

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0024|log33

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

XVI.

Miscellen.

Zu Nennius.

Von **Ludwig Traube.**

Die zuerst von Mommsen[1] herangezogene Hs. der Dombibliothek zu Chartres hat einen ganz unerwarteten Einblick in die Quellen, die Urgestalt und die allmähliche Erweiterung der Historia Brittonum eröffnet. Wie zunächst die glücklichen Resultate R. Thurneysen's[2] aus eindringlicher Betrachtung der in dieser Hs. erhaltenen Fassung (Z) gewonnen sind, so wird die Forschung noch manches Mal von ihr auszugehen haben, wenn auch ein grösserer Erfolg im allgemeinen nicht mehr in Aussicht steht. Um so dankbarer wird man daher E. W. B. Nicholson, dem hochverdienten Leiter der Bodleiana, sein müssen, der durch einen urkundlichen Beitrag uns gleich einen ganzen Schritt weiter und aus dem Gebiet der Hypothese auf festes Land geführt hat.

Wie bekannt, ist schon die Ueberschrift von Z controvers. Duchesne[3] las: INCIPIUNT · EXBERTA · FII-URBAOEN DE LIBRO SCĪ GERMANI INUENTA ET ORIGINE · ET GENELOGIA BRITONŪ; Girard, dessen Abschrift von Mommsen[4] benutzt wurde, las statt der ersten Worte EXBERTA FU (oder FII) URBACEN. Nicholson hat (nach brieflicher Mittheilung an Mommsen) nun die Hs. selbst eingesehen und gefunden, dass mit deutlichen Buchstaben FILI URBAGEN da steht, also das, was Thurn-

1) Neues Archiv 19, 283; Chronica minora 3, 111. 2) Zeitschrift f. deutsche Philologie 28, 80; Zeitschrift f. celtische Philologie 1, 157. Einen nicht unwichtigen Beitrag zur Textgeschichte von Z hat A. Anscombe gegeben (Zeitschrift f. celtische Philologie 1, 274). Er liest in dem Füllsel in Z (Chron. min. 172 adn. 1) die ersten Worte *Slibine (libine Z) abas Iae in Ripum civitate invenit* und bezieht sie auf einen Fund, den Slebhine, Abt von Iona (a. 752 — 767), in Ripon in Nordhumbrien gemacht habe. Ist diese Erklärung richtig — und eine Stütze erwächst ihr daher, dass unabhängig auch Nicholson auf sie gekommen ist —, so ist es Anscombe doch noch nicht gelungen, den sonstigen Wortlaut des arg zerrütteten Flickstückes herzustellen (z. B. *intis CCC annis* ist gewiss nichts anderes als *in CCC^{tis} annis*); auch ist natürlich nicht richtig, dass Marcus den Zusatz gemacht habe. 3) Revue celtique 15, 175. 4) Chron. min. 113.

eysen[1] vermuthet hatte; F und I sind in ziemlich gewöhnlicher Weise ligiert, G ist etwas beschädigt, die Lesung aber ist durchaus sicher.

Nicholson vermuthet weiter — ohne zu wissen, dass Thurneysen hierin vorausgegangen ist —, der in dieser Ueberschrift genannte Sohn des Urbagen sei der in § 63 der Historia genannte *Rum map Urbgen* (wie die Fassung der Hss. HK hat, Chron. min. 206, 37) oder *Run mep Urbeghen* (wie die gekürzte Fassung der Hss. CDGL hat, Chron. min. 207, 11). Ferner meint er, was Mommsen von vornherein abgelehnt, Thurneysen dennoch angenommen hatte, EXBERTA sei eine Corruptel für EXCERPTA.

Diese beiden Vermuthungen, besonders die wichtige erste, sind erst noch zu prüfen. Run Map Urbgen drängt sich zwar, wie Thurneysen sagt, in § 63 der Historia ziemlich unmotiviert in den Vordergrund; ich glaube aber zeigen zu können, dass gerade für diese Episode eine andere Quelle vorgelegen hat als die Aufzeichnungen eines *filius Urbagen*, und damit verliert freilich die so nahe liegende Identificierung alle Wahrscheinlichkeit. Es gehen nämlich an der erwähnten Stelle die Fassungen auseinander. Z fehlt, es haben aber

HK:	CDGL:
Si quis scire voluerit, quis eos baptizavit,	*Si quis scire voluerit, quis baptizavit eos, sic mihi Renchidus episcopus et Elbobdus episcoporum sanctissimus tradiderunt.*
Rum map Urbgen	*Run mep Urbeghen, i. Paulinus Eboracensis archiepiscopus,*
baptizavit eos.	*eos baptizavit.*

Wie man nun auch über das Verhältnis der beiden Fassungen sonst denken mag, es ist klar, dass der ursprüngliche unverkürzte Wortlaut hier in der verkürzenden Fassung bewahrt ist. Denn nur sie giebt den Stil des Nennius wieder, wie wir ihn aus zwei Stellen kennen, die in beiden Fassungen gleich und im allgemeinen richtig lauten: § 10 (Chron. min. 149, 1) *Si quis scire voluerit, quo tempore post diluvium habitata est haec insula, hoc experimentum bifarie inveni* und § 15 (Chron. min. 156, 13) *Si quis autem scire voluerit, quando vel quo tempore fuit inhabitabilis et deserta Hibernia, sic mihi peritissimi Scottorum nuntiaverunt.* Also muss auch in § 63 eine Quellenangabe gestanden haben, und dann kann es nur die in CDGL überlieferte,

1) Zs. f. d. Phil. 83.

in HK unterdrückte gewesen sein. Demnach hatte über den Täufer Run map Urbgen nicht ein map Urbgen berichtet, sondern Elbod, der Lehrer des Nennius, mit Berufung auf einen uns nicht bekannten Bischof Renchidus.

Aber auch EXCERPTA, so ansprechend und nahe liegend die Vermuthung ist, kann nicht richtig sein. Thurneysen vergleicht die ersten Worte im Prolog des Nennius (Chron. min. 143, 6): *ego Nennius, Elvodugi discipulus, aliqua excerpta scribere curavi;* es habe dem Nennius wohl ein Werk mit ähnlichem Titel vorgelegen wie uns in Z vorliegt. Auch ich glaube das, halte aber gerade *excerpta* bei Nennius für eine Unmöglichkeit. Denn auf das an und für sich mögliche *aliqua excerpta scribere curavi* folgt unmittelbar *quae hebitudo gentis Britanniae deiecerat, quia nullam peritiam habuerunt neque ullam commemorationem in libris posuerunt doctores illius insulae Britanniae.* Offenbar hat nun selbst ein Nennius nicht sagen können *hebitudo gentis Britanniae deiecerat excerpta, ex quibus hic aliqua scribere curavi,* wie man die Worte doch müsste wenden können. Vielmehr muss bei ihm etwas gestanden haben wie 'historische Kunde', 'Nachrichten', 'urkundliche Berichte', von denen er behaupten konnte, die Britten in ihrer Nachlässigkeit und Unbildung hätten sie verkommen lassen. Es wird also ein Begriff gefordert, wie ihn die gleich folgenden Wörter *peritia* und *commemoratio* enthalten. Von diesen ist auch *peritia* höchst ungewöhnlich gesetzt, kehrt aber im Prolog wieder (Chron. min. 144, 13: *cedo illi, qui plus noverit in ista peritia satis quam ego*) und § 17 (Chron. min. 161, 17: *hanc peritiam inveni ex traditione veterum*). Mit den letzten Worten ist inhaltlich ganz sicher die uns durch Z vermittelte Vorlage des Nennius bezeichnet; aber auch das sonderbare *peritia* selbst findet sich in Z als die Ueberschrift des von Nennius citierten Abschnittes: *de quadam peritia a britania insule* (Chron. min. 147 im Apparat). Neben *peritia* fällt in Nennius' Sprachgebrauch *experimentum* auf, das gleichfalls für den hier geforderten Begriff steht und gleichfalls von ihm verwendet wird, wenn er dieselbe Vorlage citieren will: § 7 (Chron. min. 146, 3 CDGL) *Brittanie insule experimentum iuxta traditionem veterum explicare curabo;* § 10 (Chron. min. 149, 10) *si quis scire voluerit, quo tempore post diluvium habitata est haec insula, hoc experimentum bifarie inveni;* § 17 (Chron. min. 159, 13) *aliud experimentum inveni de isto Bruto ex veteribus libris veterum nostrorum.* Erinnert man sich jetzt der räthselhaften *exberta* in der Ueberschrift von Z und

des unmöglichen *excerpta* im Prolog des Nennius, so wird man nicht mehr das erste nach dem zweiten corrigieren wollen, sondern eher annehmen, dass beides aus *experta* entstanden ist: durch einen äusseren Schaden wurde daraus in Z *exberta,* durch Emendation in der Handschrift, aus der die Ueberlieferung des Prologs stammt, *excerpta.* Nennius hatte erst das im Titel und wohl auch vor einigen Capiteln seiner Vorlage als Ueberschrift gebrauchte *experta* gesetzt, später, wo es sich um einzelne urkundliche Belege handelte, mit *experimentum* variiert. Der Titel aber der Vorlage, der in Z nicht nur mit dem einen Fehler behaftet, sondern auch in kleine Theilchen zersprengt und aufgelöst, auf uns gekommen ist, mag ursprünglich der folgende gewesen sein: *experta fili Urbagen de origine et genealogia Britonum in libro sancti Germani inventa.* Er wirft noch manche Frage auf; doch sollte hier nur vorläufig auf Nicholsons neue Lesung gewiesen werden.

Eine Urkunde des Bischofs Adalger von Worms vom Jahre 1044.

Mitgetheilt von **H. Bresslau.**

In nomine sancte et individue trinitatis. Adalgerus divina ordinante clementia Wormatiensis ecclesie pastor. Notum sit omnibus sancte dei ecclesię fidelibus tam futuris quam presentibus, quoniam Ebbo custos Wormatiensis ecclesie de thesauro * ecclesie XX libras puri auri et CC marcas argenti mihi prestitit. Quas cum domno meo regi Heinrico prestitissem, ab ipso quoddam predium Rodonesleba dictum in proprium accepi situm in pago Nordturingun et in comitatu Berenhardi marchionis cum omnibus suis appenditiis *, eo videlicet * tenore ut ego meique successores idem[1] predium libere et potestative in proprietatem habeamus, nec aliquis ex eo quicquam presumat * sue potestati aut iuri vendicare, nisi rex ipse predictus vel post mortem suam uxor eius aut filii sui, si filios habuerit, si non habuerit, quicumque heres eius pari numero voluerit eidem ecclesie et mihi vel successori meo XX libras boni auri et CC marcas argenti persolvere. Item prestitit mihi prenominatus custos LVII marcas argenti de thesauro prescripte ecclesie, quas expendi in servitium domni mei regis predicti, pro quibus restituendis decimationem ecclesie, que est Diermundestein, cum omni utilitate sua concessi eidem custodi. Si quid vero in his defuerit, de camera mea restituatur[2].

Die im Vorstehenden abgedruckte Urkunde des Bichofs Adalger von Worms, die jedenfalls in das Jahr 1044 gehört, ist, soviel ich sehen kann, bisher unediert, während die Sache, von der sie in ihrem ersten Theil handelt, längst bekannt ist. Ueber das Darlehensgeschäft, das Heinrich III. vor Beginn seines ungarischen Feldzuges von 1044 mit seinem Kanzler Adalger abschloss, der im Anfang des

1) Corr. aus 'id est'. 2) Aus dem Chartular. eccl. Wormatiensis (saec. XII.) f. 38' in der öffentlichen Bibliothek zu Hannover. — Ueberschrift: De pecunia quam Adalgerus Heinrico regi mutuatus est pro predio Rodonesleba. — Der Petitdruck bezeichnet die Uebereinstimmung mit St. 2262.

Jahres zum Bischof von Worms ernannt war, haben wir ein Diplom des Königs selbst vom 16. Juni dieses Jahres[1]. Das Geschäft, bei dem der König als Pfand für eine Anleihe von 20 Pfund Goldes und 200 Mark Silbers dem Bischof das Gut Rodensleben[2] mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung um die gleiche Summe für sich und seine Erben überliess[3], wird in unserer Urkunde und in jenem Diplom sachlich ganz übereinstimmend und fast mit denselben Worten erzählt; das Diplom ist in der Bischofsurkunde selbst benutzt worden. Neu erfahren wir aus der letzteren in Bezug auf dies Geschäft nur das eine, dass der Bischof seinerseits den dem König vorzustreckenden Betrag sich durch ein Darlehen bei dem Capitel, beziehungsweise dessen Vertreter, dem Domcustos Ebbo[4], beschafft hat.

Von grösserem Interesse als der erste ist der zweite Theil unserer Urkunde, in der über ein zweites von dem Bischof aus dem Kirchenschatz bei dem Domcustos aufgenommenes Darlehen berichtet wird: für beide zusammen ward demselben der Zehnte der Kirche von Dirmstein übertragen. Dies zweite Darlehen betrug 57 Mark Silbers, die der Bischof 'in servitium regis' verausgabt hat.

Unter dem 'servitium regis' kann entweder eine Aufwendung Adalgers für Hof- oder Heerfahrt (man denkt an den bevorstehenden Ungarnfeldzug) oder aber die für die Ver-

1) St. 2262, vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 205 N. 2. 2) Gross-Rodensleben im Kr. Wollmirstädt, vgl. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen III, 187. — Dasselbe Gut (Rodenesleua in pago Nortturiggia) hatte Heinrich II. 1006 seinem Capellan Dietrich mit der Bedingung des Heimfalls an die Krone nach seinem Tode oder nach seiner Ernennung zum Bischof geschenkt (St. 1420). Der Heimfall muss also erfolgt sein. 3) In seinem Wesen entspricht das Darlehensgeschäft genau denen, welche sonst im 11. Jh. so häufig zwischen weltlichen und geistlichen Herren abgeschlossen werden. Ein Gut wird verpfändet, der Ertrag des Gutes fällt dem Darleiher zu und ersetzt ihm die Zinsen; Wiedereinlösung wird vorbehalten. Vgl. die Beispiele, die ich Jahrb. Konrads II., Bd. II, 391 N. 1 beigebracht habe. Obwohl in unserem Fall eine Frist für die Einlösung nicht gesetzt war, ist es dazu doch nicht gekommen; durch Urkunde vom 4. März 1051 (St. 2399) hat Heinrich III. das Gut dem Bischof Arnold und dessen Nachfolgern für immer zu vollem Eigenthum abgetreten. 4) Ebbo erscheint als custos schon in der Urkunde Bischof Azecho's (Boos, UB. der Stadt Worms I, 46 n. 51) und in der Tradition Hunbraths aus der Zeit Azecho's (das. I, 45 n. 49); Schannat, Hist. Worm. I, 85 kennt ihn noch in einer Urkunde von 1044 für Kloster Neuhausen, gedruckt ohne die Zeugen bei Schannat I, 109. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem seit 1016 (Boos I, 35 n. 45) mehrfach genannten gleichnamigen magister scholarum, der in der von Boos herausgegebenen Wormser Briefsammlung aus dieser Zeit eine grosse Rolle spielt, zu unterscheiden aber von dem 1044—1068 (oder gar schon 1030) begegnenden gleichnamigen Decan (vgl. Schannat Hist. Worm. I, 78).

pflegung des Hofes bei einem Aufenthalt in Worms dem Bischof obliegende Leistung[1] verstanden werden. Ein Aufenthalt Heinrichs in Worms ist uns zwar für das Jahr 1044, in welches unsere Urkunde gesetzt werden muss, anderweit nicht bezeugt, aber es spricht an sich nichts dagegen, dass wir ihn eben aus dieser Urkunde erschliessen. Der König war im Februar in Sachsen und urkundet noch am 22. in Goslar; Ostern feiert er dann am 22. April in Nimwegen[2]. Auf dieser Reise an den Niederrhein liesse sich ein Aufenthalt in Worms in das Itinerar einfügen: Heinrich hätte eine unmittelbare Veranlassung dazu in der Erledigung des Wormser Stuhles durch den am 17. Januar erfolgten Tod des Bischofs Azecho gehabt; indem er seinen Kanzler Adalger zum Nachfolger ernannte, liegt die Annahme, dass er dessen Weihe beiwohnte, nahe. Andererseits ist aber auch auf der Reise von Nimwegen nach Bonndorf, wo das oben angeführte Diplom vom 16. Juni ausgestellt ist, wie immer man diesen Ortsnamen auch deuten mag[3], ein Aufenthalt in Worms möglich und vielleicht noch wahrscheinlicher.

Trifft eine der letzten Annahmen zu, so würde unsere Urkunde das sehr dürftige Itinerar Heinrichs in der ersten Hälfte des Jahres 1044 ergänzen. Ihr Hauptwerth aber liegt in der bestimmten Angabe über den Betrag, auf welchen sich das 'servitium regis' des Bischofs von Worms zum mindesten[4] belief; es ist meines Wissens die einzige zahlenmässige Angabe dieser Art, die wir aus dem 11. Jh. überhaupt besitzen.

---

1) Vgl. Waitz VG. VIII, 227 ff. 2) Vgl. Steindorff I, 199 f. Dazwischen setzt Steindorff I, 200 N. 5 (wo 6. April statt 8. Druckfehler ist), vgl. I, 398 f., einen Aufenthalt zu Nienburg oder Naumburg an der Saale am 8. April auf Grund von St. 2259, einer offenbar gefälschten Urkunde, deren Daten er aber einem echten D. von 1044 entnommen sein lässt. Indessen haben wir für die letztere Annahme keinerlei Gewähr; selbst wenn für die Daten der Fälschung eine echte Urkunde aus der Königszeit benutzt wäre, ist eine Aenderung grade der Tages- und der Ortsangabe in der Fälschung sehr wohl möglich; und bei der grossen Entfernung zwischen Nienburg oder Naumburg und Nimwegen ist es an sich nicht sehr wahrscheinlich, dass der König am 8. April an der Saale gewesen sei, wenn er am 22. in Nimwegen Ostern feierte. 3) Vgl. Steindorff I, 205 N. 2. 4) Zum mindesten: denn es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass der Bischof einen grösseren Betrag als den von Ebbo erhaltenen dafür verausgabt hat.

Ein Schreiben Odilo's von Cluni an Heinrich III. vom October 1046.

Mitgetheilt von **Ernst Sackur.**

H. Grauert veröffentlichte kürzlich im Historischen Jahrbuch XIX, S. 254 f. Verse, in denen Heinrich III. aufgefordert wird, die drei Päpste, die den Stuhl Petri besetzt halten, abzusetzen und einen neuen zu erheben. Für den Verfasser hält er den im Böhmerwalde als Eremiten lebenden ehemaligen Edlen Günther, der Heinrich III. nahe gestanden habe und als Bussprediger namentlich in Böhmen und Baiern wirkte. Der Beweis wird besonders mit Rücksicht auf eine Stelle der Ann. Palid. geführt, in der drei Verse des von Grauert zum ersten Mal veröffentlichten Gedichtes citiert werden mit der Bemerkung, dass der Eremit Wipert, der 'in confinio Bohemie' lebte, auf die Kunde von dem dreifachen Schisma in Rom sie an Heinrich III. richtete. Da sie, und deutlicher noch das ganze Gedicht, die Aufforderung enthalten, alle drei Päpste abzusetzen, was in der That später geschah, nimmt Grauert an, dass Heinrich eben dieser Aufforderung gefolgt sei, und schreibt den Versen somit eine welthistorische Bedeutung zu.

Ich sehe von der Namensverschiedenheit, die zwischen Günther und Wipert besteht, ab und will zugeben, dass der Pöhlder Annalist eben jenen Günther im Auge gehabt haben kann. Viel schwerwiegender ist für mich eine andere Schwierigkeit, die auch Grauert andeutet mit den Worten[1]: 'Ob der in Deutschland zu suchende Verfasser der Verse eine völlig genaue Kenntnis der Verhältnisse des päpstlichen Stuhles im Jahre 1045/46 haben konnte, ist freilich eine andere Frage'. Günther stirbt nämlich bereits am 9. October 1045, und da es in dem Gedichte ausdrücklich heisst: 'Propter aurum et argentum hoc malum est inventum', müsste er aussergewöhnlich früh von dem simonistischen Erwerb der Tiara von Seiten Gregors VI. am 1. Mai des-

1) Vgl. S. 259 N. 1 am Ende.

selben Jahres Kenntnis erhalten haben, während wir doch wissen, dass die Wahl Gregors VI. zunächst für durchaus canonisch galt. Petrus Damiani wusste anfangs jedenfalls nichts davon, und in französischen Klöstern hatte man ganz gewiss längere Zeit keine Ahnung von den Vorgängen. Damit wird es aber auch höchst unwahrscheinlich, dass der Einsiedler des böhmisch-bairischen Waldgebirges eine derartige Kenntnis besitzen konnte, die ihn bis zum October 1045 in den Stand setzte, Verse, wie die veröffentlichten, an Heinrich zu schreiben. Ich kann mich also der Ansicht nicht verschliessen: entweder ist der Eremit, dem die Verse zugeschrieben werden, nicht Günther gewesen, oder die Nachricht der Ann. Palid. ist überhaupt eine Fabel.

So wenig wahrscheinlich es an sich ist, dass ein im Böhmerwalde lebender Eremit durch einige Verse einen entscheidenden Einfluss auf die That Heinrichs III. ausgeübt haben soll, so gänzlich muss eine derartige Vermuthung in den Hintergrund treten, wenn wir nachweisen können, dass kein anderer als der Abt Odilo von Cluni unmittelbar vor den entscheidenden Schritten in Sutri und Rom für die Absetzung Gregors VI. eingetreten ist, und wenn wir die Verantwortlichkeit für diesen Schritt damit wieder derselben Seite beimessen dürfen, die wir schon früher in vollstem Einverständnis mit den kaiserlichen Massregeln in Rom nachweisen konnten.

Im Cod. Vat. l. 8563 saec. X. (enthaltend Predigten und Lectionen) findet sich nämlich auf fol. 138′ von einer Hand des 11. Jh. auf leeren Blättern eingetragen eine 'Epistola Odilonis abbatis Cluniacensis ad Heinricum imperatorem Augustum'. Dass wir es mit einem echten Schreiben Odilo's zu thun haben, zeigt der Stil: die Odilo eigene Vorliebe für Reimprosa und gewisse rhetorische Figuren, eine bis zu Versen gesteigerte Spielerei mit Worten[1], der

1) In dem Briefe sind folgende Verse aufgenommen:
Dicat omnis Gallia: 'Quis audivit talia'?
Dicat Italicus populus levatis sursum manibus:
'[Per quel deu] hic est cesaris unicus Octonis magni filius',
Dicant pauperum milia: 'Per ista mea anima,
Hunc mater nostra et domina genuit Adalleyda'.
Hier ist, worauf mich mein College Dr. H. Bloch im Hinblick auf die von ihm N. Arch. XXII, 119 ff. veröffentlichten Versus de Ottone et Heinrico, die in demselben Versmass gedichtet sind, aufmerksam macht, vielleicht ein Rythmus auf Otto II. benutzt. Nur hat es in dem ursprünglichen Gedicht wohl: 'Dicit', resp. 'dicunt' geheissen. Die französischen Worte: 'Per quel deu' sind natürlich Zusatz Odilo's, zumal sie das Versmass stören.

lebhafte und emphatische Ton und endlich der Inhalt. Dass der Brief an Heinrich III. gerichtet ist und nicht an Heinrich II., worauf zunächst einige weniger wesentliche Momente hindeuten könnten[1]: dafür giebt es durchaus entscheidende Stellen. Der Brief fällt in die Zeit des Römerzuges Heinrichs III. von 1046 und ist ein kirchenpolitisches Document ersten Ranges, insofern als Odilo sich bemüht, im Sinne seiner Kirchenpolitik auf Heinrich III. zu wirken. Aber die Zeit der Abfassung und die Tendenz lässt sich noch genauer bestimmen.

Wir stehen unmittelbar vor den entscheidenden Schritten bezüglich der Lösung der römischen Frage. Nicht nur ruft Odilo dem Könige zu: 'caute tractate rempublicam et diligenter supra modum sedem apostolicam', sondern er sagt auch weiter: 'Unum dicam apertius, quod, si celatum fuerit, ut multum timeo, diiudicabitur acrius: Quod ille perdit, qui totum dedit, non debet ille possidere, qui totum tulit. Totum tulit, quantum in illo fuit. Si posset suum velle, nil valeret divinum posse. Res enim, quę in praesentia tractatur, pro anima est et, ut magis dicam, Dei causa est'. Wer der ille ist, qui totum tulit, ist deutlich genug. Der Priester Gratian von St. Johann ante portam Latinam, der die Papstwürde Benedict IX. abkaufte. Odilo verlangt also, dass Gregor VI. abgesetzt werde, natürlich ebenso Benedict, wie aus den Worten 'quod ille perdit qui totum dedit' hervorzugehen scheint. Eine Beziehung dieser Stelle etwa auf die Doppelwahl von 1012, wo Gregor von der Crescentischen, Benedict VIII. von der Tusculanischen Partei erhoben wurde, verbietet sich deshalb, weil damals ein Handel zwischen beiden Päpsten nicht stattgefunden hat und nach allem, was wir wissen, auch nicht stattgefunden haben kann, der aber gerade für 1045 bewiesen

1) Das Hauptmoment wäre wohl das, dass in dem Briefe von einem früheren Aufenthalt Heinrichs in Pavia die Rede ist und von einer Schädigung der Kirche S. Syrus. Das würde auf den Aufenthalt Heinrichs II. von 1004 passen, wo ein Theil der Stadt in Flammen aufging. Ferner beschäftigt sich Odilo bei seinen allgemeinen Rathschlägen mit den Juden: wenn sie die Taufe empfingen, sollten sie sich des kaiserlichen Schutzes erfreuen. Das könnte in Verbindung gebracht werden mit der von den Ann. Quedlinburg. zu 1012 gemeldeten Vertreibung der Juden aus Mainz von Seiten des Königs (vgl. J. Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden S. 61). Aber wir wissen, dass es sich in diesem Falle um eine ganz locale und vorübergehende Ausweisung handelte ohne weitere Bedeutung. Odilo's Rathschläge tragen einen viel allgemeineren Charakter und sind eher aus französischen Verhältnissen zu abstrahieren als aus deutschen. Die Hauptsache ist, dass der Brief einige Momente enthält, die gar nicht anders als auf das Schisma von 1046 gedeutet werden können.

ist[1]. Der Brief ist also vor den Synoden von Sutri und Rom geschrieben. Für diesen und keinen früheren Termin spricht auch die Aufforderung, die Simonie zu bekämpfen, die ganz in diese Zeit passt, weit weniger aber in die Zeit des Römerzuges Heinrichs II.

Der Brief ist aber weiter dem Könige in Pavia, wo er spätestens am 24. October 1046 eintraf[2], überreicht worden. Denn Odilo schreibt ihm: 'Videte, ne fraudetur vestra dignissima promissione ille pater patrię, beatus videlicet Syrus, et gubernator Papię. Et, ut vestris ipsis veridicis verbis vos conveniam, dixistis, si dignamini recordari: 'Si Deus concesserit nobis reditum ad istas partes cum prosperitate, honorabo ęcclesiam sancti Syri secundum suum decere, ne irascatur mihi pro iniecto sibi tanto discrimine'. Dann fährt er erst fort: 'De cetero, domine mi rex . . . caute tractate rempublicam' etc. Odilo erinnert Heinrich an ein früheres Versprechen: wenn er wieder ad istas partes, nämlich nach Pavia komme, ein dem hl. Syrus zugefügtes Unrecht gut zu machen. Dieser frühere Aufenthalt Heinrichs in Pavia kann nur im Sommer 1037 stattgefunden haben, als der junge König mit starkem Heere nach Italien zog, um seinen Vater im Kampfe gegen Aribert von Mailand zu unterstützen[3]. Dass Heinrich damals in Pavia war, wissen wir zwar ebenso wenig aus anderen Berichten, als dass er der Kirche des hl. Syrus schweren Schaden zufügte: aber wenn wir aus der Mittheilung Odilo's den Schluss ziehen dürfen, dass Heinrich damals den Auftrag erhielt, Pavia zu züchtigen, dessen Bürgerschaft dem in Pavia geächteten Erzbischof Aribert ebenso anhängen mochte, als die Mailands, so würden wir nicht nur eine vollkommene Erklärung für Odilo's Worte, sondern auch für die Berufung Heinrichs aus Deutschland gefunden haben, die der Bannung und Flucht Ariberts unmittelbar folgte, und gleichzeitig einen interessanten Beitrag für die Geschichte des zweiten Römerzuges Konrads II. Ist aber Odilo im Stande ein Versprechen Heinrichs aus jener Zeit wörtlich anzuführen, so liegt der Schluss nicht weit, dass er selbst damals in Pavia zugegen war. Davon wusste man bisher auch nichts: aber wie Odilo im Jahre 1004 zu Gunsten

1) Die entscheidende Stelle enthält die Worte: 'Quod ille perdit, qui totum dedit etc.'; gerade der Ausdruck 'dedit' wird in dem Lib. Pont. (Duchesne II, 270) gebraucht von Benedict IX., der Gregor VI. die päpstliche Würde abtritt. 2) Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., I, 307. 3) Vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II., II, 240; Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., I, 39.

der Pavesen bei Heinrich II, eintrat, so mochte er sich eben auch für sie im Sommer 1037 verwendet haben: genug ein Bild von so ineinander passenden Zügen, dass wir an der Thatsache, dass Heinrich III. eben damals die Pavesen bestrafte und Odilo für sie intervenierte, nicht mehr werden zweifeln können.

In Pavia überreicht also Odilo das Programm, nach dem er wünscht, dass der König bei der Reform des römischen Stuhles verfahre. Er fordert darin vor allem die Absetzung des bis zuletzt anerkannten Gregor; der Termin war gut gewählt, denn unmittelbar nach der Synode von Pavia, die bereits die Rechtmässigkeit seines Pontificats discutiert zu haben scheint[1], hatten Heinrich und der Papst eine Zusammenkunft in Piacenza[2]. Für das Verhalten bei der Reform giebt aber Odilo noch speciellere Rathschläge: 'Res enim, quę in presentia tractatur, pro anima est et, ut magis dicam, Dei causa est. Causa vero Dei a dilectoribus Dei oportet tractari. Causam animę vestrę eis debetis committere, qui suas diligere student potius quam audire. Qui diligit iniquitatem odit animam suam. De toto mundo debetis eligere, quorum arbitrio Romanum imperium decernitis ordinare. Sicut cum militibus ordinare militiam, ita cum spiritualibus ecclesiasticum tractare negotium, cum misericordibus miseriam inopum et gemitum pauperum'. Dann warnt er vor schlechten Räthen, wie es scheint, specieller vor einigen Fürsten.

Der Sinn der Rathschläge ist ganz klar: Für die Neuordnung der römischen Verhältnisse soll der König seine Berather aus der ganzen Welt wählen, die kirchlichen Fragen mit Hilfe der Geistlichkeit entscheiden. Dass Odilo sich und seine Partei damit dem Könige anbietet, ist deutlich genug. Wir sehen aber weiter daraus, dass Odilo nicht die geringsten canonischen Bedenken gegen Heinrichs Eingriffe hat, er räth selbst zur Absetzung Gregors VI. Der König soll sich nur nicht auf deutsche oder italienische Räthe allein stützen, sondern diese frei aus der ganzen Welt wählen: d. h. Odilo selbst will gehört werden und ein Wort mitsprechen. Für solche Forderungen war 1046 ganz anders Raum als zweiunddreissig Jahre früher: wissen wir doch, dass von Seiten des französischen Episcopats die Absetzung Gregors und die Erhebung Clemens II.

---

1) Vgl. Steindorff I, 311. Bestimmte Beweise sind dafür nicht da, aber Steindorffs Vermuthung wird durch unsern Brief gestützt. 2) Steindorff a. a. O.

nicht anerkannt wurde, weil die französischen Bischöfe nicht zugezogen worden waren [1]. Sehr ähnliche Forderungen erhebt Odilo.

Glücklicherweise sind wir in der Lage, die Wirkung des Schreibens an den König zu ermessen. Denn abgesehen davon, dass die beiden Päpste, vor allem Gregor VI., dessen Absetzung allein zweifelhaft sein konnte, von Heinrich III. thatsächlich beseitigt wurden, wissen wir jetzt auch aus dem in dieser Zeitschrift XV, S. 119 ff. veröffentlichten Capitel der V. Odilonis, dass Odilo zur Berathung über die Wahl Clemens II. in der That zugezogen wurde, für dessen Erhebung er stimmte, und dürfen somit auch schliessen, dass das Verfahren gegen die beiden Päpste mit seiner Zustimmung und in seiner Anwesenheit erfolgte. Da Odilo dem Könige bereits in Pavia begegnete, hat er jedenfalls schon an der Synode von Pavia theilgenommen, und ebenso an den folgenden von Sutri und Rom. Wahrscheinlich war Odilo's Stellung zur römischen Frage schon ausschlaggebend für die Begegnung Heinrichs III. mit Gregor VI. in Piacenza.

Bemerkenswerth ist die ausserordentlich discrete und vorsichtige Art, mit der Odilo die Absetzung Gregors empfiehlt: war Gregor bis dahin doch der anerkannte Papst, auch Petrus Damiani betrachtet ihn bis zuletzt als solchen, wenn er auch bei der Besetzung gewisser Bischofsstühle in Italien wünscht, dass der Papst nicht vor der Ankunft des Königs entscheide [2]. Er mochte bereits etwas ahnen. Aber um so unwahrscheinlicher wird es, dass bereits über ein Jahr früher, im Sommer 1045, Günther der Eremit von der bairisch-böhmischen Grenze durch jenes etwas täppische Gedicht in dem behandelten Sinne auf Heinrich III. hätte wirken können.

Der bestimmende Einfluss Odilo's und der Cluniacenser auf Heinrichs Kirchenreform wird damit offenbar. Der Grund dafür, dass von cluniacensischer Seite eingeschritten wurde, muss darin gelegen haben, dass Gregors simonistische Erhebung und der Vertrag mit Benedict IX. ruchbar geworden war. Es ist ein seltsamer Moment, Odilo den Papst mit absetzen zu sehen, durch dessen Verbannung nach Deutschland Hildebrand heimathlos wurde.

---

1) De ordinando pontifice auctor Gallicus, Lib. de lite I, p. 11; vgl. Cluniacenser II, 307. 2) Vgl. Cluniacenser II, 286.

Epistola Odilonis abbatis Cluniacensis ad Heinricum imperatorem Augustum.

H[einrico] Augusto maximo divo, omni favore dignissimo, omnis catholicus homo, omnis ęcclesiasticus ordo, omnium miserorum et pauperum multitudo solium regni, arcem imperii, gratiam Dei et gaudia cęli.

Quoniam prelia domini Dei vestri contenditis preliari in prima tyrocinii vestri congressione, munite vos armis iusticię, induite vos vestimentis lęticię, non corrumpat vos amor pecunię, non deviet a vero acceptio personę. Videat vos superbus terribilem, sentiat humilis mitem, vobis veniente superbia resupinata iniquorum languescat, cupiditas superborum incurvata torpescat, innocentia pauperum afflicta convalescat. Gaudeat vos sibi advenisse Italicum regnum, tripudiet in adventu vestro Romanum imperium.
f. 139. Lętentur episcopi, divites et pauperes, clerici, abbates et monachi omnesque ęcclesię filii. Non liceat maioribus minores opprimere, discant minores maioribus obedire. Vestro regimine vitia deleantur, vestro imperio virtutes oriantur, heresis symoniaca sit in porcorum stercora. Absit illicitus questus velut idolatrię cultus, omnis hereticus ut fumus evanescat. Iudeus infidelis confusus erubescat, sed in fide renatus vestri gratiam habeat. Signati sacro baptismate ita debent sub vestra defensione gaudere, ne habeant occasionem exorbitandi in fide. Si iterum suę olivę cupiunt inseri, sua heriditate desiderant frui, non debent evelli, non debent exheredari. Nutriantur materna et catholica karitate, ut perseverent in fidei firmitate. Subdita vobis regna vestro tutamine polleant, vestra prudentia floreant. Vicinę [nationes[a]] aut se subdere vobis festinent aut preconiis vestrę virtutis auditis tremefactę tabescant. Sclauus grunniat, Ungarus strideat, Grecus miretur et stupeat. Sarracenus turbetur et fugiat[b]. Punicus persolvat tributum, Hispanus requirat auxilium, Burgundio veneretur et diligat, Aquitanus lętabundus accurrat. Dicat omnis Gallia: 'Quis audivit talia'? Dicat Italicus populus levatis sursum manibus: 'Per quel deu,
λ hic est cesaris unicus Octonis magni filius'. Dicant pauperum milia: 'Per ista mea anima hunc mater nostra et
≺ domina genuit Adalleyda'. Videte, ne fraudetur vestra dignissima promissione ille pater patrię, beatus videlicet Syrus, et gubernator Papię. Et, ut vestris ipsis veridicis verbis vos conveniam, dixistis, si dignamini recordari: 'Si Deus concesserit nobis reditum ad istas partes cum prosperitate,

a) *Von mir ergänzt.* b) fugeat *c*; *über dem* e *ist* i *corrigiert.*

honorabo ęcclesiam Sancti Syri secundum suum decere, ne irascatur mihi pro iniecto sibi tanto discrimine'. De cetero, domine mi rex, prudentissime regum et clarissime cesarum, caute tractate rempublicam, et diligenter supra modum sedem apostolicam. Gaudete vos potius prodesse seculo, quam praeesse populo. Nos vero, servi vestri, optamus vos feliciter praeesse et omnibus prodesse et cum illo regnare qui semper habet esse. Satis vero consequens est et nimis laudabile, ut ipsi inimici de vestra gratia possint gaudere. Sic enim precepit veritas: *Diligite inimicos vestros, benefacite his qui oderunt vos.* Et procul dubio latum Dei mandatum, quando dilectio extenditur usque ad inimicum. Econtra valde contrarium est et nimis inhonestum, ut hi qui fideles fuerint, sentiant detrimentum. Audiant a nobis laborantem pro vobis: *Venite ad me, qui laboratis et onerati estis, et ego vos refitiam.* Tam leve et suave eis iugum inponite, ut possint ęquanimiter et fideliter ferre. Unum dicam apertius, quod, si celatum fuerit, ut multum timeo, diiudicabitur acrius: Quod ille perdit qui totum dedit, non debet ille possidere qui totum tulit. Totum tulit, quantum in illo fuit. Si posset suum velle, nil valeret divinum[a] posse. Res enim, quę in presentia tractatur, pro anima est et, ut magis dicam, Dei causa est. Causa vero Dei a dilectoribus Dei oportet tractari. Causam animę vestrę eis debetis committere, qui suas[b] diligere student potius quam audire. Qui diligit iniquitatem odit animam suam. De toto mundo debetis eligere, quorum arbitrio Romanum imperium decernitis ordinare. Sicut cum militibus ordinare militiam, ita cum spiritualibus ecclesiasticum tractare negotium, cum misericordibus miseriam inopum et gemitum pauperum. Si plures vobis consiliarii fuerint sive Salomone dicente: *Unus electus de mille,* sint tales quales David se habere gaudebat, cum dicebat: *Oculi mei ad fideles terre, ut sedeant mecum, et ambulans in via inmaculata hic mihi ministrabat.* Videte, ne tales sint de quibus Isaias vobis repraehendendo dicat: *Principes tui infideles, sotii furum. Omnis diligit munera, sequitur retributiones. Pupillo non iudicant, et causa viduę non ingreditur ad eos.* Talibus etiam sibi male suggerentibus dedignabatur aures David accomodare, sed dicebat: *Declinate a me indigni, et scrutabor mandata Dei mei.* Tales omnipotens Deus a conspectibus vestris pestes longe faciat, mittendo vobis de celis auxilium et consilium, qui per cuncta secula seculorum vivit et regnat. Amen.

Matth. 5, 44. Matth. 11, 28. cf. Cant. 5, 10. Ps. 100, 6. Is. 1, 23. Ps. 118, 115.

a) *So wohl zu emendieren;* suūrum *undeutlich c.* b) *scil.* animas.

Forliveser Annalen des Pietro Ravennate.

Von **F. Güterbock.**

G. Mazzatinti, Inventari dei mss. delle biblioteche d'Italia V, 40 (n. 807) erwähnt unter den Hss. der Biblioteca Classense in Ravenna das Fragment einer Bologneser Chronik, das aus dem 15. Jh. stammt und die Jahre 1106—1276 umfasst. Ich habe den Codex '5 M' eingesehen[1]. Es handelt sich um Annalen von Forli, denen Bologneser und andere Nachrichten beigemischt sind.

Die Annalen des Iacobus Moratinus[2], die im Anfang ein Auszug aus Cantinelli's Chronik[3] sind, beginnen erst 1275. Aeltere Forliveser Ereignisse trifft man in der Chronik Cobelli's[4] und vereinzelt auch in einem Chronicon des Azzurini[5]. Die Chronik Cobelli's (aus dem Ende des 15. Jh.) zeigt von 1176—1236 eine Lücke und bringt überdies die meisten Notizen in italienischer Uebersetzung, manche nicht mehr in der schmucklosen ursprünglichen Form, sondern in sagenumsponnener später Bearbeitung[6]. Zu vergleichen sind daneben die Annalen Cesena's, welche von Chiaramonti, Hist. Caesenae (1641) benutzt und dann von Muratori[7] veröffentlicht wurden: sie enthalten Nachrichten, die, wie schon Chiaramonti[8] bemerkt, auf Forliveser Annalen zurückgehen. Aus einer verwandten Quelle haben schliesslich Rossi (Rubeus), Hist. Ravennat. (1571)[9] und Bonoli, Ist. di Forli (1661)[10] geschöpft. Ueberall besteht eine auffallende Uebereinstimmung in der Fassung des Textes.

Bei Bonoli erscheinen die Forliveser Nachrichten aus dem 12. und der ersten Hälfte des 13. Jh. am vollständigsten:

---

1) In der Bibl. Classense fand ich bei dem Vicebibliothekar S. Bernicoli die freundlichste Unterstützung. 2) Muratori SS. XXII, 135 ff. 3) Mittarelli, Ad SS. Muratorii accessiones hist. Fav. 231 ff. Vgl. Simonsfeld in den SB. der Münchener Akademie 1893, p. 369 ff. 4) Dei monumenti istorici pert. alle prov. della Romagna Serie III, Tomo I (Bologna 1874). 5) Mittarelli, Accessiones 320 ff. (zu 1239 und 1241). 6) Vgl. die Jahre 1160 und 1241. 7) SS. XIV, 1089 ff. 8) A. a. o. p. 251. 9) Vgl. auch die Ausgabe von 1589. 10) Eine zweite Ausgabe erschien 1826. Ich citiere nach der ersten von 1661.

er bezeichnet als seinen Gewährsmann den Pietro Ravennate, den er oft im Wortlaut citiert. Auf die Chronik des Pietro di Ravenna bezieht sich gleichzeitig in anderem Zusammenhang Fabri, Effemeride sacra et istorica di Ravenna antica (1675). Nach Fabri[1] erstreckten sich die Annalen von 1100—1377, nach Bonoli[2] bis 1372. Fabri sagt von Pietro 'racconta molti avvenimenti del mondo' und führt ihn bei Ravennater Begebenheiten an[3]. Bonoli spricht von den Antichi Annali des Pietro als Forliveser Quelle. Das Manuscript Bonoli's befand sich zusammen mit mehreren anderen Annalen 'in Casa de'gli Albertini' und war 'in alcuni luochi corosa'[4]. Schon im vorigen Jahrhundert erklärte Ginanni[5] die Annalen für verschollen.

In dem Fragment der Bibl. Classense ist das dem Pietro zugeschriebene Werk wenigstens theilweise erhalten. Hier findet man wörtlich die Stellen, die Bonoli aus seiner Vorlage wiedergegeben hat: so 1169 die Befreiung Faenza's durch die Forlivesen und deren leitende Stellung daselbst[6], 1170 die zweite Belagerung Faenza's durch Bologna und die Auslieferung der Gefangenen[6], 1175 die Belagerung S. Cassiano's und die sich anschliessenden Kämpfe Christians von Mainz, der Forlivesen unter Guido Guerra, der Faentiner, Ariminesen und Caesenaten gegen Bologna und den Lombardenbund[7], 1178 Bau des Kirchthurms von S. Mercuriale[8], 1195 (Bonoli 1198) anticuriale Bewegung in Forli, bei der ein Neffe des Papstes Innocenz gehenkt wurde[9], 1198 (Bonoli 1199) Kriegszug der Forlivesen und Bolognesen zum Schutze Cesena's gegen Markward von Anweiler[10], 1205 (Bonoli 1203) Kanalanlage in Forli[11], 1213 und 1228 Eroberung von Burgen[12], 1233 (Bonoli 1235) Sieg Forli's über Bologna und Demüthigung Faenza's, das Rectoren

1) P. 152. 2) P. 56. 3) P. 232 und 375. 4) So nach der ersten Ausgabe p. 56. Nach der zweiten Ausgabe I, 152 wäre dagegen die Chronik an mehreren Orten aufbewahrt: diese Verdrehung des Sinnes, die der Herausgeber durch Umstellung der Worte erreicht, kennzeichnet so recht die unwissenschaftliche Art, mit der in der ersten Hälfte des 19. Jh. alte italienische Stadtgeschichten neu herausgegeben wurden. 5) Memorie degli scrittori Ravennati (1769) II, 156—157. 6) Bonoli p. 56, Ann. Caesen. bei Muratori XIV, 1090—91, Cobelli p. 31. 7) Bonoli p. 57. Unsere Hs. enthält auch die letzten Ereignisse des Jahres, die bei Bonoli fehlen, einen Sieg Christians am Idice und die Eroberung zweier Burgen seitens Bologna's. 8) Bonoli p. 58, Ann. Caesen. p. 1091. S. Mercuriale an der Piazza Vittorio Emanuele in Forli. 9) Bonoli p. 60. Für das J. 1198 spricht, dass Innocenz erst damals Papst wurde. 10) Bonoli p. 60. 11) Bonoli p. 64; Ann. Caesen. p. 1093 haben wie unsere Hs. 1205. 12) Bonoli p. 65 und 68. Die zweite Notiz in den Ann. Caesen. p. 1095 fälschlich zum J. 1238.

von Forli nehmen muss[1], 1239 (Bonoli 1237) vergebliche Belagerung Faenza's und Niederlage Forli's durch Faenza und Bologna[2], 1243 (Bonoli 1241) Privileg Friedrichs II., durch das Forli das Münzrecht mit dem Adlerwappen ['numismatis cuneum et nigre vexillum aquile'] erhält[3], 1242 und 1257 Unruhen in Forli[4] u. s. w. Die Abweichungen in den Jahreszahlen erklären sich theils durch Flüchtigkeit Bonoli's, der die Jahre in der Regel am Rand ohne direkte Beziehung auf die Citate giebt[5], theils aber auch durch Fehler der uns vorliegenden Abschrift[6], die jedenfalls nicht mit dem Manuscript Bonoli's identisch ist[7].

Bei einem Vergleich zeigen sich weitere Beziehungen unserer Handschrift zu Bonoli auch da, wo dieser den Pietro nicht citiert. Z. B. erzählt Bonoli[8] zum Jahre 1243 die Besetzung Cervia's seitens der Venetianer unter Berufung auf Chiaramonti; Chiaramonti[9] übernahm die Nachricht von Vincenzo Carrari, Storia di Romagna[10], und Carrari hat sie allem Anschein nach aus unseren Annalen: '1243 . . . Veneti obsident Cerviam et habent contra Forlivienses, qui illam tenebant[11]'. Ebenso kommen Ereignisse der Jahre 1252 und 1268[12], die Bonoli nach Chiaramonti und Rossi berichtet, in der Hs. vor und sind so in letzter Linie wohl auch von den Annalen des Pietro Ravennate abzuleiten.

Nach Fabri hätte Pietro allgemeine weltgeschichtliche und spezielle Ravennater Begebenheiten dargestellt. Von drei Citaten Fabri's lassen sich zwei[13] in unserem Fragment nachprüfen: die Sonnenfinsternis vom 3. Juni 1239 und der

---

1) Bonoli p. 72. Auch hier wird Bonoli recht haben, da eine in der Hs. vorausgehende Notiz über einen harten Winter (s. u.) zu 1234 statt 1233 gehört. 2) Bonoli p. 75, Cobelli p. 32. 3) Bonoli p. 76. Cobelli p. 35 hat wie unsere Hs. 1243. Eine andere Chronik (Forli Bibl. Comunale Ms. 300) nennt das J. 1242. Hier wie in der Chronik Cobelli's endet die Notiz mit den offenbar verderbten Worten '. . impartit sui anni XXV'. Vielleicht ist das Document zusammen mit einem Privileg für Imola (B. F. W. V, n. 3408) in den Anfang von 1244 zu verlegen: die damaligen Urkunden haben meist '1243' mit anno imperii XXIV. 4) Bonoli p. 77 und 81, Cobelli p. 35 und 36. 5) So erzählt Bonoli p. 75 die Niederlage Forli's zu 1237, nachdem er p. 72 das Ereignis schon mit dem richtigen J. 1239 erwähnt hat. 6) Manchmal kommt bei Bonoli die Jahreszahl auch im Citat selbst vor: so 'MCCXXXV' (Sieg Forli's), wo unsere Hs. '1233' setzt. 7) Vielleicht gelingt es noch das Ms. Bonoli's aufzufinden. 8) P. 78. 9) P. 315. 10) Das Werk ist nicht gedruckt. Hss. in Ravenna Bibl. Classense und Forli Bibl. Comunale. 11) Italienisch auch bei Cobelli p. 35. 12) Vgl. Cobelli p. 35 und 36. 13) Fabri p. 152 und 375.

durch die Winterkälte von 1234 hervorgerufene Weinmangel. Da Fabri nicht im Wortlaut citiert, bringe ich die Stellen aus der Hs. zum Abdruck: (1239) 'Tertia die iunii solis facta est defectio et celum stellatum' und (1234)[1] 'Hyems asperrima nimis pinetum Ravenne arruit totum et vites et ficus. Plurimi anno sequenti aquam potant vini defectu'. Beide Sätze sind aus Ricobaldus von Ferrara[2] entlehnt. Sieht man näher zu, so hat nämlich der Compilator unserer Annalen die verschiedensten Quellen ausgeschrieben: vor allem eine Bologneser Chronik und die Kaiser- und Papst-Chronik des Ricobaldus.

Die Bologneser Quelle war die lateinische Vorlage der italienischen Hist. miscell. Bonon., die meist nach Bartholomeo della Pugliola, einem Compilator vom Ende des 14. Jh., benannt werden[3]. Bonoli hat die schon erwähnten Berichte von der Belagerung Faenza's 1170 und den Kämpfen Christians 1175[4] abgedruckt. Andere Stellen des lateinischen Textes[5] sind aus den Ann. Caesenates bekannt. Unsere Handschrift bietet noch zahlreiche weitere Belege[6].

Die Chronik des Ricobaldus ist öfters in den Hist. miscell. Bonon.[7], weit mehr jedoch noch in unserer Hs. benutzt. Eine zweite Hs., die fast wörtlich mit der der Bibl. Classense übereinstimmt, aber unter Fortlassung der Forliveser und Bologneser Nachrichten, fand ich in der Communalbibliothek[8] Ferrara's: sie ist im letzten Theil ein Auszug aus Ricobaldus mit einer Fortsetzung bis 1324. Dort liest man nicht nur die beiden Sätze aus Pietro zu 1234 und 1239, sondern auch Fabri's drittes Citat, das in dem nicht soweit reichenden Fragment der Bibl. Classense fehlt: den Bericht vom Tode des Erzbischofs 'Rainaldus

1) Hs. fälschlich '1233'. 2) Muratori SS. IX, 129 und 128. Ueber die Sonnenfinsternis vgl. auch MG. SS. XXIV, 219; Muratori SS. XVIII, 260; Calogerà, Nuova raccolta d'opuscoli IV, 127; Muratori SS. I, II, 578 (hier zum 4. Juni 1238, der wie der 3. Juni 1239 ein Freitag war). 3) Muratori SS. XVIII, 241 ff. gab den Text aus zwei Hss. der Bibl. Estense. Die Originale liegen auf der Bologneser Universitätsbibliothek (Mss. 432 und 431). Die Quelle ist auch für die Reichsgeschichte des 12. und 13. Jh. von hoher Wichtigkeit. 4) Muratori SS. XVIII, 244 hat zum J. 1175 den unverständlichen Satz 'e il dì di Carnovale vennero a Bologna dal Cancelliere e arsero molte case nella Villa delle Caselle . . .' Nach der einen Bologneser Hs., die ich nachschlug, muss die Stelle lauten: 'el di de charnevale veneno a Bologna. 1175. I cavallieri del Canciliero veneno alle Cavelle el di de charnévale e arseno molte case . . .' Mit 'I cavallieri' beginnt ein neuer Abschnitt, dem die Jahreszahl 1175 nochmals vorangestellt ist. 5) Der lateinische Text ist meist weniger genau; die Jahreszahlen sind etwas verschoben. 6) Z. B. Bau des Thurms Asinelli 1108 (Cobelli 1109, Pugliola 1119), der Brand von 1131 etc. 7) Z. B. die Sonnenfinsternis von 1239. 8) 'Mss. Esteri' 266.

de Concoregio' (18. August 1321[1]). Wie die ersten beiden Notizen mit Ricobaldus, steht die dritte in Zusammenhang mit einer anonymen Ravennater Chronik[2], mit der die Ferrareser Hs. und das Fragment der Bibl. Classense auch vorher Berührungspunkte zeigen[3].

Das Fragment der Bibl. Classense, das kurz vor 1106 beginnt, bricht unter dem Jahre 1276 ab. Mit 1273 setzt eine ausführlichere Darstellung ein: diese bringt wörtlich wie Moratinus Abschnitte der Chronik Cantinelli's[4]. Mit den Annalen des Moratinus stimmen aber auch die letzten Citate Bonoli's aus Pietro Ravennate (zu den Jahren 1275. 1276. 1278 und 1369, resp. 1372[5]) überein. Es ist somit anzunehmen, dass unsere Hs., von der ja nur ein Bruchstück existiert, ursprünglich dieselbe Ausdehnung wie die Chronik des Pietro (d. h. 1100—1372 oder 1377) hatte und wie jene einen Theil der Annalen des Moratinus enthielt, zumal bei Moratinus hinter 1372, wo nach Bonoli das Werk Pietro's endete, sich ein Einschnitt bemerkbar macht. Dass Fabri's Citat vom 18. August 1321 nicht bei Moratinus steht, kann nicht ins Gewicht fallen, weil der überlieferte Text des Moratinus gerade von 1317 — 1324 eine Lücke aufweist[6].

Die Annalen des Pietro Ravennate stellen demnach die erste Hälfte der Chronik des Moratinus dar und sind in der Hauptsache eine Forliveser Quelle aus dem Ende des 14. Jh. Etwas früher muss die vorausgehende Compilation[7] von Forliveser, Bologneser und Ravennater Notizen des 12. und 13. Jh. entstanden sein, da diese Compilation den um die Mitte des 14. Jh. verfassten Ann. Caesenates bereits stellenweise zu Grunde liegt[8]. Die Forliveser Notizen mögen hierbei auf eine noch ältere Quelle zurückreichen. Obschon sie in der vorliegenden Fassung keinesfalls zeitgenössische Aufzeichnungen sind, enthalten sie doch eine Reihe eigenartiger, sonst unbekannter Nachrich-

1) Fabri p. 232. 2) Muratori SS. I, II, 574 ff. 3) Z. B. die Notiz zu 1240 (statt 1241), dass der Kaiser zwei Säulen aus der Kirche S. Vitale in sein Königreich schaffen liess. 4) Nur ist der Text in dem Fragment weit weniger genau als bei Moratinus überliefert. 5) Bonoli p. 91. 92. 94 und 168. Besonders wichtig für den Identitätsbeweis ist das letzte Citat Bonoli's (mit 1369 am Rande): dieselben Worte stehen bei Moratinus (Muratori XXII, 188) unter dem J. 1372. 6) Muratori SS. XXII, 183. 7) Die der Chronik des Moratinus vorausgehenden Nachrichten zu 1058. 1126 und 1188 (vgl. Borsieri in den Documenti di storia ital. VI, 765 und 786) haben mit unserer Compilation nichts zu thun. 8) Vgl. Ann. Caesen. die Jahre 1163. 1169. 1170. 1173. 1176. 1178. 1180. 1191 etc.

ten, wie z. B. den Hinweis auf das Münzprivileg Friedrichs II. u. a. m.

Neben der zeitgenössischen Faentiner Geschichtsschreibung, den Chroniken des Tolosanus und Cantinelli, können die dürftigen Forliveser Notizen allerdings nur selten als Ergänzung in Betracht kommen: so etwa 1235[1] die Demüthigung Faenza's, die von dem Fortsetzer des Tolosanus aus Lokalpatriotismus übergangen sein mag, 1239 die Niederlage Forli's, 1241 die Ueberweisung Faenza's an die Forliveser durch Friedrich II[2]. Andererseits fehlt es aber auch nicht an Abweichungen und Widersprüchen. Die Zerstörung von Castrum Leonis ist nach Tolosanus[3] in das Jahr 1201 statt 1200[4] zu verlegen. Der Feldzug Bologna's von 1198 wurde gegen Markward und Cesena, also nicht zum Schutze Cesena's, unternommen[5]. Die Kämpfe Faenza's mit Bologna, die unsere Annalen zu 1169 und 1170 berichten, werden bei Tolosanus[6] unter dem Jahre 1171 ganz anders erzählt: Faenza war nicht von Forli, sondern nur von Guido Guerra und Ferrara[7] unterstützt, während Forli gerade als Todfeind Faenza's auftrat. Tolosanus verdient hier für die Begebenheiten in der Romagna unbedingt Glauben[8]. Die Zuverlässigkeit der Forliveser Annalen ist daher stark in Zweifel zu ziehen.

Trotz ihres geringen geschichtlichen Werths ist die Chronik des Pietro Ravennate oder richtiger die ihr vorangestellte Compilation vielfach in späteren Werken direkt oder indirekt benutzt worden[9]. Eine Klarstellung des Inhalts dürfte schon aus diesem Grunde erwünscht erscheinen.

Nachtrag.

Die Annahme, dass der Tod des Erzbischofs Rainaldus ursprünglich in den Annalen des Moratinus gestanden

1) Hs. '1233' s. o. 2) 'et commendavit populo Forlivii' (vgl. Chron. Azzurinii, Mittarelli Accessiones p. 320): dies entspricht der Angabe Cantinelli's (Mittarelli p. 233), dass 1242 zwei Forlivesen in Faenza das Podestariat bekleideten. 3) Borsieri p. 681, Mittarelli p. 121. 4) So in unserer Hs. 5) Tolosanus (Borsieri p. 679, Mittarelli p. 119) und die Hist. miscell. Bonon. (Muratori SS. XVIII, 247) zu 1198, die Ann. Caesen. p. 1091—92 ähnlich zu 1197. In unseren Annalen könnte freilich ein späterer Feldzug aus der Zeit nach dem Uebertritt Cesena's gemeint sein; doch ist dies unwahrscheinlich. 6) Borsieri p. 649—652, Mittarelli p. 81—85. Vgl. auch Borsieri p. 772 Anm. 67 und Tonduzzi, Hist. di Faenza (1675) p. 204. 7) Der Ferrarese Guillielmus de Marchesella spielte bei den Friedensverhandlungen eine hervorragende Rolle. — Sollten in unseren Annalen die Forlivienses mit den Ferrarienses verwechselt sein? 8) Das Urtheil Simonsfelds über Tolosanus ist m. E. allzu skeptisch. 9) So bei Cobelli, Azzurini, Rossi, Carrari, Chiaramonti, Bonoli, Alberti, Sigonio u. a. m.

habe und nur infolge einer Lücke ausgefallen sei, bestätigt sich bei einer genaueren Durchsicht des Ferrareser Manuscripts.

Die Chronik des Ferrareser Codex [1], die mit Erschaffung der Welt beginnt und am Schluss eine Fortsetzung des Ricobaldus enthält, ist nämlich anscheinend eine der von Pietro Ravennate und dann von Moratinus ausgeschriebenen Quellen. Sie hat schon zu den Jahren 1298. 1300. 1302. 1306 und 1307 ganze Sätze mit Moratinus gemein und zeigt mit diesem von 1308—1324 eine fast vollständige Uebereinstimmung. Sie endet mit den Worten ' . . . pro Romana ecclesia', die bei Moratinus [2] dem Jahre 1325 vorausgehen.

Der Ferrareser Text ist mehrfach ausführlicher und besser als der des Moratinus. Z. B. wird hier der Regierungsantritt Albrechts von Oestreich richtig zu 1298 [3] erwähnt. Für den Ferrareser Aufruhr von 1310 [4] erhält man die Monatsangabe 'mense iulio'. Und so lässt sich schliesslich auch die Lücke von 1317 [5]—1324 durch einen längeren Abschnitt ergänzen [6].

Besondere Beachtung verdient, dass in der Ferrareser Hs. die Auszüge aus Cantinelli und eine bei Moratinus [7] sich findende Forliveser Lokalnachricht des Jahres 1313 fehlen [8], wie ja schon vorher alle Forliveser Notizen, die man in der Chronik des Pietro trifft, ausgelassen sind. Hieraus ergiebt sich, dass der Chronist, der bis 1324 schrieb, kein Forlivese war [9]. Erst von 1325 ab wurden die Annalen in Forli, unter Beifügung von älteren Forliveser, Bologneser und Faentiner [10] Nachrichten, weiter fortgesetzt [11] und zwar zunächst bis 1372 oder 1377 von einem Chronisten, der nach Bonoli's und Fabri's Zeugnis Pietro Ravennate hiess.

---

1) Bibl. Com. 'Mss. Esteri' 266, im Katalog als Chronik des Martinus Polonus bezeichnet; Martinus bildet aber nur den zweiten Theil der Hs., die aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jh. stammt. 2) Muratori SS. XXII, 183. 3) Anders Muratori SS. XXII, 175. 4) Muratori SS. XXII, 180. 5) Hs. '1316'. 6) In diesem Abschnitt die Stelle vom Erzbischof Rainaldus. 7) Muratori SS. XXII, 182. 8) Ferner wird 1306 (vgl. Muratori SS. XXII, 177) der Modeneser Befehlshaber in der Hs. ohne den Zusatz 'Foroliviensi' genannt. 9) Vielleicht ein Ferrarese oder Ravennate. 10) Benutzung Cantinelli's. 11) Auch die Form der Darstellung lässt nach 1325 einen neuen Chronisten erkennen. Die Forliveser Lokalnotizen mehren sich.

Nachrichten.

136. Am 20. September 1898 starb in Bern der Professor der classischen Philologie Hermann Hagen, geb. am 31. Mai 1844, ein Sohn des bekannten Heidelberger Historikers Karl Hagen, der in seinen Arbeiten vielfach auch das Gebiet des mittelalterlichen Lateins berührt und gefördert hat. Ich erwähne vor Allem seinen sehr verdienstlichen 'Catalogus codicum Bernensium', Bern 1874, an den sich einige weitere Ausführungen über Bongarsius u. s. w. anschlossen, ferner die vornehmlich aus Berner Hss. geschöpften 'Carmina medii aevi maximam partem inedita', Bern 1877, die neben vielen schon bekannten Gedichten doch auch wichtige Bereicherungen unserer Kenntnis brachten. Eben dahin gehören die als Supplementum zu Keils lateinischen Grammatikern herausgegebenen 'Anecdota helvetica quae ad grammaticam latin. spectant', Lips. 1870, umfangreiche Proben bisher ungedruckter mittelalterlicher Grammatiken aus denselben Quellen. Von dem so überaus wichtigen Gedichte Theodulfs von Orléans an die Richter veranstaltete H. in einem Berner Universitätsprogramm von 1882 eine neue Sonderausgabe nach den MG., worin er den Text an einigen Stellen verbesserte und die Nachweise der antiken Entlehnungen vervollständigte (s. N. A. VIII, 422). In unser Gebiet fällt auch 'Antike und mittelalterl. Räthselpoesie', eine populäre Skizze, Biel 1869. Vor allem aber möchte ich noch dankbar erwähnen, dass H. mit nie ermüdender Gefälligkeit und Sorgfalt Fragen beantwortete, die sich auf Berner Hss. bezogen, und uns öfter mit Vergleichungen unterstützte. E. D.

137. Am 9. October starb in Breslau an einem Gehirnleiden der Oberlehrer am Magdalenengymnasium, Professor Rudolf Peiper, ein sehr gelehrter Kenner sowohl der classischen wie der mittelalterlichen Latinität. Unsere Auct. ant. verdanken seinem unermüdlichen Fleiss die Aus-

gabe des Avitus von Vienne, die Wiener Kirchenväter die des sog. Cyprianus Gallus, die Teubner'sche Sammlung den Boetius de consolat. philos., die Tragödien des Seneca, Ausonius, Querolus; neben vielen kleineren verdienstlichen Untersuchungen gab er auch den Waltharius heraus. Durch eine Erblindung im September 1896 wurde er in manchen weiteren schon vorbereiteten Arbeiten unterbrochen, von denen namentlich die Nichtvollendung einer schon weit geförderten kritischen Ausgabe der Carmina Burana schmerzliches Bedauern hervorrufen muss. E. D.

138. Am 30. October starb zu Baden an einem Lungenleiden der Director im Reichsamt des Inneren O. Schröder, der einst als vortragender Rath um die Erhöhung unseres Fonds sich ein wesentliches und dankbar anzuerkennendes Verdienst erworben hat. E. D.

139. Am 23. November starb in Wien plötzlich der Generalsecretär der Akademie, Prof. Alfons Huber, geboren zu Fügen in Tirol im J. 1834, einer der ausgezeichnetsten Forscher in dem Gebiete der oesterreichischen Geschichte. Als Vertreter der Wiener Akademie gehörte er unserer Centraldirection in den Jahren 1887—1890 an. E. D.

140. Am 14. Dec. starb in Bamberg der dortige Oberbibliothekar Fr. Leitschuh, Verfasser eines noch unvollendeten Katalogs der Hss. der Bamberger Bibliothek, mit deren Schätzen er unsere Arbeiten oft in gefälliger Weise unterstützt hat. E. D.

141. Der Vorsitzende unserer Centraldirection, Herr Geheimrath E. Dümmler, ist durch kaiserliche Bestallung vom 15. November 1898 zum Geheimen Oberregierungsrath ernannt worden.

142. Herr Prof. Mommsen hat im Auftrage der Berliner Akademie eine neue Ausgabe des Codex Theodosianus übernommen, wie sie einst von Paul Krüger geplant worden war. E. D.

143. Unser früherer Mitarbeiter Herr Dr. K. Hampe hat sich in Bonn für das Fach der Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften habilitiert. E. D.

144. Bei der Abtheilung Scriptores ist zur Unterstützung des Dr. Krusch für die Herausgabe der Merowingischen Quellen seit Neujahr Herr Dr. Wilh. Levison aus Bonn als Mitarbeiter eingetreten. E. D.

145. Für die von Prof. Kehr übernommene Fortführung der Gesta pontific. Romanor. ist Herr Dr. Alb. Brackmann aus Hannover seit dem 1. October als Mitarbeiter eingetreten. E. D.

146. Herr Dr. Cartellieri hat im Januar 1899, vornehmlich für die italienischen Chroniken des 13. Jh., eine Reise nach Italien, namentlich nach Rom und Neapel angetreten. E. D.

147. Herr Dr. Werminghoff ist im Februar zu Vorarbeiten für die karolingischen Synoden nach Paris gereist. E. D.

148. Erschienen sind:

Von der neuen Reihe der Gesta pontificum Romanorum: Vol. I, Libri pontificalis pars prior ed. Th. Mommsen (bis Constantinus einschliesslich, mit vier Schrifttafeln).

Von der Abtheilung Epistolae: T. V. pars prior, Epist. Karolini aevi T. III. (Inhalt: Epp. selectae pont. Romanorum Carolo Magno et Ludowico Pio regnant. scriptae ed. Hampe; Leonis III. papae epp. X ed. Hampe; Einharti epp. ed. Hampe; Agobardi Lugdun. epp. ed. Dümmler; Amalarii epp. ed. Dümmler; Frotharii Tullensis epp. ed. Hampe; Epp. variorum (814 — c. 850) ed. Dümmler.

149. Von den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit ist Bd. 78 der 2. Gesammtausgabe erschienen (Leipzig, Dyk 1898), der die Werke Hermanns von Altaich nebst den Fortsetzungen seiner Jahrbücher und anderen Altaicher Aufzeichnungen enthält. Die Uebersetzung Weilands ist von O. Holder-Egger, der in der Einleitung die Untersuchungen Wicherts und Kehrs berücksichtigt, revidiert worden; dieser hat auch die Vorrede und die Zusätze Eberhards von Regensburg aus der Redaction von 1305 unter dem ursprünglichen Text der beiden älteren Fortsetzungen mitgetheilt und die Uebersetzung der Fortsetzung Eberhards von 1300—1305 hinzugefügt. Auch die Anmerkungen haben manche Bereicherung erfahren; besonders zu beachten sind die hier mitgetheilten Emendationen zu der Ausgabe Jaffé's.

150. Auf Veranlassung des P. Ehrle ist am 30. September 1898 eine internationale Conferenz zur Erhaltung und Ausbesserung alter Hss. in St. Gallen zusammengetreten, an deren Berathungen auch das Mitglied unserer Centraldirection Prof. Th. Mommsen als Ehrenpräsident Theil genommen hat. Die Conferenz, der P. Ehrle einige berühmte Hss.

der vaticanischen Bibliothek vorlegen konnte, hat sich über eine Reihe von Vorschlägen geeinigt, über welche das von ihr veröffentlichte Protokoll ihrer Berathungen nähere Auskunft giebt.

151. Unter dem Titel 'Catalogue of the library of Syon monastery Isleworth' (Cambridge 1898) hat Frl. Mary Bateson aus einer Hs. des Corpus Christi College in Cambridge einen zuerst 1504 abgefassten, dann bis 1526 vervollständigten Katalog des Mönchsklosters Syon sorgfältig abdrucken lassen und mit vielen schätzbaren Nachweisungen versehen. Der Katalog, dem ein alter Index beigegeben ist, umfasst mit geringen Ausnahmen nur lateinische Schriften, aber — und darin liegt ein besonderer Werth — zugleich Hss. und Drucke. Wenn auch sehr einseitig scholastisch und englisch, enthält er doch für die Literaturgeschichte manche wichtige Notizen. Von dieser reichen Bibliothek des im J. 1539 aufgehobenen Klosters haben sich bisher nur 6 Hss. als noch in englischen Bibliotheken vorhanden nachweisen lassen. E. D.

152. Eben erscheint der 1. Theil von P. Gabr. Meier's Catalogus codd. mss. qui in bibl. monast. Einsidlensis O. S. B. servantur (Einsiedeln und Leipzig 1899; codd. 1—500), ein würdiges Gegenstück zu Scherrers ausgezeichnetem Verzeichnis der St. Gallischen Stiftsbibliothek. Schon jetzt wird die Benutzung durch mehrere Register erleichtert, obwohl diese an Vollständigkeit etwas hinter Scherrer zurückbleiben; namentlich würde ein Initienverzeichnis der geistlichen Gedichte auch nach den dankenswerthen Nachweisungen Morels der Forschung unschätzbare Dienste leisten. P. v. W.

153. Catalogue of manuscripts of Sir Thomas Phillipps sold by Sotheby, Wilkinson & Hodge, London, June 1898 verzeichnet u. a.:

5. Vita s. Albani cum prologo Boswini ad Sigifridum archiep. [lies Gozwin zu Mainz]; Vita s. Othonis ep. [von Bamberg] ex Suevia; s. 13/14.

6. Alberti Magni ep. Ratisponensis Polytica; s. 14.

10. Alexandri M. vita per Gualtherum Insulanum, s. 16.; angebunden Drucke: Petri Lindenberg Chron. Rostoch. (Rost. 1596); Catal. abb. Bergensium ap. Veterem Magdeburgam (Wolfenb. 1564).

53. Astronomia: Canones regis Alphonsi cum canonibus Iohannis de Saxonia; s. 15.

55. S. Augustini epist. et serm. um 900, uncial, mit griech. Buchstaben, einst 'Benedictinorum S. Michaelis in Lotaringia'.

105. Index nominum biblicorum; De vitiis et virtutibus; Formularium iuris; Versus super libros decretalium; Scripta in Reitlinga per Fr. Ioan. Gintram lectorem ibidem 1415. Holzband mit Eisenkette. Schmutzblätter XI. Jh.: Lectionarium mit altdeutschen Glossen.

126. Vita s. Bridgette; Henr. de Hassia sermones; Decretalia Th. Zoltaii ep. Werdensis [d. i. Conrad von Soltau?] Deutsche Hände 15. Jh.

153. Burchardi Worm. can. libri 12, Hd. 11/12. Jh.

162. Vita s. Cassiani ep.; Gesta Henrici imper.; Vita s. Elyzabethe reg.; Deutsche Hd. 14. Jh.; einst Christ. von Wolckenstein 1594.

165. Lectura Nicolai de Cecilia mo. super V. Decret.; 'a. 1458. comparavit Theod. de Buckinstorff, univ. Lipsiensis'.

219. Concilia Toletana a. 400—732; 12. Jh.

320. Taxatio ecclesiarum orbis; Provinciale; Chron. Papale; Italienisch 15. Jh.

321. Original letter of Guy of Flanders, acceding to truce between England and France 1297.

327. Vertrag zwischen England, Flandern, Brabant über Handelsstreit, 1333, 16. März.

328. Bündnis Edwards III. mit Ludwig von Flandern gegen Frankreich um 1362 (das engl. Or.).

332. Brief Edwards IV. betr. Arrest von Engländern durch Grafen von Nassau 10. Febr. 1479.

333. Brief Londons an Ludwig von Flandern betr. Arrest englischer Schiffe 28. Sept. 1367.

334. Contemporary certified copies: Oestr.-engl. Bund gegen Frankreich 1480; Engl.-burgund. Bund 1466. 1475.

387. Frederici imper. constitutiones; Liber scintillarum, carmen. 13. Jh.

632. Engl. Geleitsbriefe für Thierry Gherbode, burgund. Gesandten 1411. 1417.

768. Legenda s. Kunegundis imper.; Vita s. Hainrici imp.; Vita s. Bonifacii Mogunt. 1456 geschr., 'Liber coll. Mogunt. soc. Iesu'.

824. Hist. scholast. Tholomei de Luca. 'A. D. 1464 scripsi Ant. Ludovici de Antwerpia'. Einst S. Marco zu Mailand.

828. Ludovici Pii ad Hilduinum de Dionysio; Hilduini ad Chludouuicum responsio; Hilduini Areopagitica 9./10. Jh. Originalband.

843. Martyrologium sanctorum ecclesiae, Unciale 10. Jh., Palimpsest über früherem Martyrolog.

883. Novum testamentum, . . . Versus Damasi ep. hurbis Romae; Commemoratio dedic. basil. s. Michaelis. Karoling. Unciale mit irischer Bandverschlingung. 9. Jh. Einst Clermont, von Montfaucon erwähnt.

979. Vita et mir. s. Rosae de Viterbio, scr. per Bartholomeum Serfredi de Viterbio Notar der Canonisations-Commission, 1457, autograph. Die Mirakel reichen von 1419—57.

1068. Sermones de tempore et sanctis 'A. 1439. fui rector scholarum in Audelffingen' Deutsche Hd. 15. Jh.

1087. Fulger Carnot. Via Hierosolimitana mit 'schöner Karte Jerusalems'. — Epistola Arnulfi ep. Roffensis [?] ad Milonem Tarvan. ep. s. 12. Aus Parc bei Löwen.

1134. Vitae sanctorum: u. a. Sigismundi regis, Gangolfi, Gallicani, Goaris, Panteleontis, Perminii; 12. Jh.

F. Liebermann.

154. M. R. James, A descriptive catalogue of fifty manuscripts from the collection of Henry Yates Thompson (Cambridge 1898) giebt eine eingehende Beschreibung von 50 Hss. des 13.—15. Jh., die durch ihre werthvollen Miniaturen ausgezeichnet sind.

155. Einen neuen Beitrag zur Kenntnis der Diebstähle Libri's in den französischen Provincialbibliotheken bringt E. Châtelain, der im Journal des savants 1898 Juni, S. 377 ff. fünf bisher nicht bestimmte Bruchstücke von alten Hss. — jetzt in der Pariser Nationalbibliothek — als zugehörig zu von Libri verstümmelten Codices der Bibliothek des Grossen Seminars zu Autun bezeichnet. Vgl. auch Delisle in Bibl. de l'école des chartes 59, 379 ff.

156. In den Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 66, 182 ff. berichtet der Archivar G. A. Renz über das reiche Archiv des niederrheinischen Grafengeschlechtes von Schaesberg, das sich jetzt in Thannheim in Württemberg befindet. Es enthält nicht weniger als 1493 durchweg ungedruckte Originalurkunden von 1275 an; die älteste Kaiserurkunde ist Rudolf, 1284 Febr. 11., Redlich 1817, Copie.

157. F. Savio, Gli antichi vescovi d'Italia dalle origini al 1300. Il Piemonte (Turin, Bocca 1898), giebt nicht nur eine neue Bearbeitung der Bischofslisten für die Diöcesen von Piemont, sondern stützt diese auch durch viel-

fache Mittheilungen aus hsl. Quellen. Wir heben aus diesen hervor S. 10 einen Bischofs-Katalog von Acqui bis auf Guido, wohl saec. XI., S. 240 ff. den Abdruck der berühmten Diptycha von Novara (mit Facs.), S. 166 Briefe Honorius' II. (1125/26 oder 1128/29) und Innocenz' II. (1130), S. 214 Privileg Honorius' III. (1224), S. 331 Abdruck von DO. III. 302 (nach Guichenon, ohne Berücksichtigung der Monumentenausgabe), S. 31 ff. Angaben über die Hss. der Vita Guidonis Aquensis, S. 480 Notiz über die Weihe von S. Maria Maggiore in Vercelli durch Eugen III. 17. Jun. 1148; S. 469 ff. Zeugenaussagen über die kaiserlichen Bischöfe von Vercelli während des Investiturstreites (Wenrich ist nicht darunter). In den Excursen handelt Savio S. 555 ff. über die Synode von Turin (N. A. XVII., 187 f.), die er zu 398 setzt, S. 576 ff. über die Schriften des Claudius von Turin (nach Dümmler), S. 580 ff. über die Diöcesangrenzen (mit Karte). Leider ist bei den im übrigen recht verdienstlichen Untersuchungen Savio's die neuere deutsche Litteratur, obwohl einzelnes aus ihr herangezogen ist, doch bei weitem nicht ausreichend berücksichtigt worden.

158. Von der 'Bibliotheca hagiographica Latina antiquae et mediae aetatis ediderunt socii Bollandiani' ist (Bruxellis 1898) das erste Heft, enthaltend die Heiligen Abbanus bis Caecilia, ausgegeben. Unter jedem der in alphabetischer Reihenfolge verzeichneten Namen sind alle auf diesen bezüglichen Schriften (Vitae, Passiones, Miracula, Translationes, Inventiones etc.) mit allen ihren Druckorten und, was besonders dankenswerth ist, auch die Auszüge solcher Schriften, welche in Sammelwerken wie Vincentii Bellovac. Speculum historiale erscheinen, mit staunenswerther Genauigkeit und Umsicht verzeichnet. Eine solche Arbeit haben nur die Herren Bollandisten liefern können. Wenn das Werk vollständig vorliegen wird, wird der biographische Theil von Potthasts Bibliotheca historica mit seinen zahllosen Fehlern und Lücken zum grössten Theil völlig veraltet sein. O. H.-E.

159. Anknüpfend an Czapla's Ausgabe von Gennadius' liber de viris illustribus (vgl. oben S. 368 n. 9) untersucht F. Diekamp (Röm. Quartalschr. XII, 411 ff.) die Entstehungszeit des Schriftstellerkataloges, in dem er einen ältesten Theil (c. 1—82) von 467—469, Zusätze (c. 83—91) von 475—485 (477/8?) und mehrere Ueberarbeitungen unterscheidet. H. Bl.

160. In den Analecta Bollandiana, über welche durch Zufall längere Zeit nicht berichtet ist, sind inzwischen ganz besonders wichtige Publikationen erschienen. In Bd. XVI, Heft 4 folgten auf den N. A. XXIII, 586 n. 147 angekündigten Aufsatz über die Vitae S. Petri de Murrone (Papst Caelestins V.) die von zweien seiner Schüler verfasste älteste Vita desselben mit den Miracula, zum ersten mal vollständig und kritisch hergestellt, die von dem Cardinal Cajetan Stefaneschi für sein Gedicht über das Leben Peters benutzt wurde.

In Band XVII, Heft 1. 2 gab Herr P. Albert Poncelet die genaue Inhaltsübersicht des Martyrologiums Wolfhards von Herrieden, des grossen Oesterreichischen und des grossen Windberger Legendars. Aus diesen gab er viele noch unbekannte Stücke heraus, darunter Miracula S. Pantaleonis aus der Mitte des 11. Jh., von einer Nonne zu Passau geschrieben, und die Vita Aurelii (des Patrons von Hirschau), welche der berühmte Abt Williram von Ebersberg auf Bitten des ebenso berühmten Abtes Wilhelm von Hirschau mit einem an diesen gerichteten Prolog schrieb. In den Vorbemerkungen dieser vortrefflichen und namentlich für uns so dankenswerthen Arbeit zeigte Herr G. Poncelet, dass aus Wolfhards Martyrolog allerdings manches in das grosse oesterreichische Legendar übergegangen ist, dass jenes aber nicht in dem Masse, wie man angenommen hatte, die Grundlage des letzteren gewesen ist.

Aus dem dritten Heft des XVII. Bandes ist ein Aufsatz von Herrn Abbé A. Legris über die Vitae der Heiligen von St.-Wandrille (Fontenelle), nämlich Ansbert, Lantbert, Condedus, Wulfram, Erembert, Wandregisil, zu notieren. Dieser ist aber sehr unbedeutend. In demselben Heft wendet sich der Bollandist P. Karl de Smedt gegen den von Ch. F. Bellet gemachten Versuch, junge und werthlose Heiligenleben für alt und spätestens im 6. Jh. entstanden zu erklären, weil er in ihnen den Cursus (Rhythmik der Satzenden) findet. Er zeigt, dass man nach der Methode des Herrn Bellet jedes beliebige Stück des neunten oder zehnten Jahrhunderts dem sechsten zuweisen müsste.

Im vierten Heft des XVII. Bandes antwortet Herr L. Duchesne auf den Aufsatz von B. Krusch im vorigen Heft dieser Zeitschrift über die Passio Afrae und das Martyrologium Hieronymianum. Er giebt eine Anzahl Mängel der von Giov.-B. de Rossi und ihm besorgten Ausgabe des Martyrologiums zu, hält aber an seinen Auf-

stellungen über dessen Abfassungs-Zeit und -Ort fest und stützt diese mit neuen Gründen. Da ich höre, dass Herr Dr. Krusch diese Frage in dem vorliegenden Heft von neuem behandelt hat, enthalte ich mich eines Urtheils darüber. Auch seine Meinung über das Alter und den Werth der Passio Afrae vertheidigt Herr Duchesne. Hier bin ich nicht geneigt ihm zuzustimmen. O. H.-E.

161. In einer Münsterschen Dissertation De Fausti Reiensis epistula tertia (Münster 1898) behandelt B. Rehling den von Krusch A. A. VIII, 292 n. 20 edierten Brief des Faustus von Riez besonders mit Rücksicht auf seine Ueberlieferung und Entstehungsgeschichte. Als Adressaten vermuthet er einen in dem Brief an Paulinus erwähnten Eremiten Marinus.

162. In der zweiten ganz umgearbeiteten Auflage des N. A. XXI, 779 n. 226 erwähnten Buches von Bellet (Paris, Picard 1898), über welches auch die eingehende Kritik von Maere im Muséon (Löwen 1897) S. 372 ff. zu vergleichen ist, ist die Untersuchung über die ältesten Bischofschroniken und die falschen Papstbriefe für Vienne, die das 6. Capitel der ersten Auflage bildete, fortgelassen; doch kündigt B. eine eigene Schrift über das Martyrologium Adonis und die Heiligen von Vienne an, aus der er einige Ergebnisse bereits mittheilt. Neu hinzugekommen ist namentlich ein Abschnitt über die älteste Vita S. Martialis Lemovicensis, die B., einer der eifrigsten Apologeten der kirchlichen Tradition, ebenso wie manche andere Heiligenleben auf Grund von Untersuchungen über den cursus in denselben ins 6. Jh. setzen will. Wie oben n. 160 bemerkt, ist dieser kritiklose Versuch schon von de Smedt zurückgewiesen worden.

163. In der Römischen Quartalschrift XII, 299 ff. veröffentlicht A. Postina die Vita S. Arbogasti aus einer bisher nicht benutzten Vaticanischen Hs. H. Bl.

164. K. Horst setzt in den Englischen Studien XXV, 195 ff. seine 'Beiträge zur Kenntnis der altenglischen Annalen' in einer eingehenden Untersuchung verschiedener Hss. fort (vgl. N. A. XXIII, 768 n. 233). R. H.

165. G. Monod, Études critiques sur les sources de l'histoire carolingienne (Bibliothèque de l'école des hautes études CXIX) giebt in dem vorliegenden ersten Buche eine dankenswerthe Uebersicht über die karolingischen Annalen bis 829, der eine kurze Zusammenfassung der

merovingischen Historiographie und eine Würdigung der karolingischen Renaissance vorangeschickt ist. Da die Arbeit schon früher entworfen war, sind die eindringenden Untersuchungen Kurze's vielfach nur in Anhängen und Anmerkungen berücksichtigt; sich in Bezug auf die Entstehungs- und Ableitungsverhältnisse der kleineren Annalen mit ihnen auseinanderzusetzen, lehnt M. ab: 'nous trouverions également imprudent de contredire ou d'adopter ces conclusions'. Scharf spricht er sich gegen ihre Zurückführung auf verlorene Hofannalen (Arnold-Bernays) aus. Dagegen tritt er für den officiellen Ursprung der sog. Ann. Laurissens. mai. ein: der erste zwischen 788 und 792 verfasste Abschnitt soll unter Angilram (weder von Arn, noch von Riculf), der folgende bis 801 unter Angilbert in der kgl. Kapelle niedergeschrieben sein; der Theil von 801—818, der während Hildebalds Kanzleileitung entstanden wäre, könnte hinter den J. 808 und 813 Einschnitte aufweisen; den Schluss von 819—829 nimmt er, wie Kurze, bestimmt für Abt Hilduin von S. Denis in Anspruch, der vielleicht auch die J. 809—813 schon eingetragen habe. Nirgend sei, weder bei der Abfassung der Annalen selbst noch bei der Bearbeitung bis 801, eine Betheiligung Einhards anzunehmen. Ueber ihre Beziehung zur Vita Karoli vgl. n. 166. Endlich sei noch erwähnt, dass Monod für die sächs. Herkunft des Verfassers der Gesta Karoli eintritt und sie nach 801 in Verbindung mit den Ann. Laureshamenses bringen will, sowie dass er aus der Ueberlieferung der kleinen Lorscher Frankenchronik als Fortsetzung der Chronik Beda's und aus einzelnen ihrer Angaben auf einen angelsächsischen Mönch als Verfasser schliesst. H. Bl.

166. Durch den Vergleich einer Anzahl von Stellen aus Einhards Vita Karoli und den sog. Ann. Einhardi glaubt E. Bernheim in der Hist. Vierteljahrschrift 1898, S. 161 ff. endgiltig erwiesen zu haben, dass die letzteren in der ersteren benutzt seien, gegenüber Kurze, der das gegentheilige Verhältnis annimmt. Ich bedauere, mich Bernheims principieller Ansicht, dass es möglich sein müsse, auf diesem Wege ein völlig sicheres Resultat zu gewinnen, nicht anschliessen zu können, und ich bin auch nicht der Meinung, dass ich, indem ich dies bestreite, irgendwie 'die Grundlage der ganzen neueren Geschichtsforschung' in Zweifel ziehe (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissensch. N. F. I, Monatsblätter 129 f.). Mir scheint im Gegentheil, dass, wenn (wie Kurze glaubt) wirklich beweis-

bar wäre, die Originalhs. der Annalen könne erst nach 829 geschrieben sein, damit die Frage nach ihrem Verhältnis zu der vor 829 entstandenen Vita objectiver und deshalb sicherer, wenn auch auf indirectem Wege, entschieden wäre, als durch die Vergleichung der in beiden Quellen überlieferten Nachrichten. Für diesen Beweis, den ich eingehend nachgeprüft habe, hat Kurze sehr erhebliche Gründe geltend gemacht; aber es lassen sich auch nicht unbedeutende Argumente dagegen anführen; und die ganze Frage wird noch einer neuen gründlichen Untersuchung bedürfen. Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, dass auch Monod in der oben n. 165 erwähnten Schrift S. 146, wenn er auch zu Bernheims Ansicht neigt, doch eine ganz sichere Entscheidung der Frage überhaupt nicht für möglich hält.

167. G. Hüffer, Korveier Studien (Münster, Aschendorff 1898) geht von der Persönlichkeit und dem Wirken Gerolds, des Kaplans Ludwigs d. Fr., aus, dem er nach dem Vorgang M. Meyers die bis 801 reichende Bearbeitung der Ann. Lauriss. mai. zuweist. Er sei der Lehrer des Mönches Agius gewesen, in dem H. nicht nur den Verfasser der Vita Hathumodae, sondern auch der Vita S. Liborii und vor allem der von einem poeta Saxo verfassten Gesta Karoli erblickt. Wird das 'missliche Rathen auf bestimmte Verfasser', vor dem Sybel einst warnte, immer von subjectiven Anschauungen beeinflusst sein, so tritt der hypothetische Charakter von Hüffers Darlegungen in denjenigen Abschnitten noch stärker hervor, die sich mit dem, von H. in den Mittelpunkt der sächsischen Politik Karls gerückten Salzer Frieden von 803 und den ältesten Urkunden Karls d. Gr. für die sächsischen Bisthümer beschäftigen. So wenig ich Hüffers von der bisher geltenden und durch Simson begründeten durchaus abweichende Auffassung für bewiesen erachte und so unzureichend vielfach ihre Begründung ist, scheinen doch einzelne Hinweise beachtenswerth; auch dürfte eine zusammenfassende Untersuchung jener unechten Diplome, aus denen Hüffer, m. E. vergeblich, zahlreiche echte herauszuschälen sucht, ihren Zusammenhang befriedigend zu erklären haben.

H. Bl.

168. In den Studi storici VII, 399 ff. beginnt D. Giani eine Untersuchung über die Chronologie des Agnellus.

H. Bl.

169. Ausführliche Erläuterungen zu der unter dem Namen des Geographus Bawarus gehenden Aufzeichnung über die Slavengaue (vgl. Wattenbach GQ. I^{6}, 289) giebt A. Králíček in der Zeitschr. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens II, 216 ff. 340 ff.

170. Eine Breslauer Dissertation von W. Seydel, Studien zur Kritik Wipo's (Breslau, Trewendt 1898), widerlegt, was nach den Darlegungen Steindorffs in den GGA. 1891, S. 848 ff. kaum noch in dieser Ausführlichkeit erforderlich war, v. Pflugk-Harttungs Ansichten über die Berichte des Ademar und des Rodulf Glaber betreffend die Wahl Konrads II. und nimmt dann Wipo überhaupt gegen die Kritik Pflugk-Harttungs in Schutz. Ein erster Excurs richtet sich gegen Lindners Ansicht, dass Wipo bei der Wahl Konrads nicht zugegen gewesen sei, der zweite behandelt die Chronologie des Cap. 33 der Vita. Im einzelnen erscheinen mir die Ansichten des Verf. vielfach verfehlt.

171. Zum Chronicon Andegavense (oder Vindocinense), das bisher nur unvollständig nach dem bis 1251 reichenden Labbeschen Druck bekannt war, veröffentlicht Rosa Graham in der English historical review XIII, 695 ff. unter dem Titel 'The annals of the monastery of the holy trinity at Vendôme' verschiedene Zusätze und den bis 1347 reichenden Schluss. Der Werth der Quelle beginnt mit den selbständigen und gleichzeitigen Eintragungen seit dem J. 1075. Die Hs., welche sich jetzt in der Bodleiana befindet, enthält nach G. u. a. noch drei unbekannte, das Kloster Vendôme betreffende Bullen Honorius' II. von 1128 für französische Bischöfe.

R. H.

172. In den Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 65, 237 ff. erörtert H. Höfer einige Daten aus der Lebensgeschichte des Caesarius v. Heisterbach, indem er namentlich dessen Geburt 10 Jahre höher hinauf rücken will, als bisher angenommen wurde. Prior von Heisterbach ist Caesarius, wie H. zeigt, erst nach 1227 geworden.

173. In der Bibliothèque de l'école des chartes LIX, 533 ff. beschreibt L. Delisle eine Hs. von S. Laud zu Angers, welche die Gesta consulum Andegavensium und ein Cartular des Klosters enthält. H. Bl.

174. Der Revue historique LXVII, 420 entnehmen wir die Notiz, dass F. Chambon im Bulletin historique

et scientifique de l'Auvergne 1897 n. 9—10 über die Chronik des Robert de Clary handelt. R. H.

175. Im VII. Abschnitt seiner grundlegenden Studien zu den Ungarischen Geschichtsquellen (vgl. N. A. XXIII. 770 n. 239) kommt R. F. Kaindl (Archiv für österreich. Gesch. LXXXV, 431 ff.) zu dem mit den Untersuchungen Heinemanns (N. A. XIII, 63 ff.) übereinstimmenden Ergebnis, dass dem Alberich von Trois-Fontaines eine bis Ausgang des 11. Jh. reichende Ungarngeschichte vorlag, die K. als Gesta Hungarorum vetera bezeichnet und die bei Keza mit der Hunnengeschichte vereinigt ist. Beide sind benutzt in der um 1300 entstandenen Ofener Minoriten- oder nationalen Grundchronik — Ausserdem deckt K. eine um 1175 entstandene verlorene ungarische Geschichtsquelle auf, die in Muglens Chronik und ins Chronicon Pictum übergegangen ist. H. Bl.

176. Ueber das Speculum perfectionis, das P. Sabatier dem Bruder Leo und dem J. 1228 zuweisen wollte (vgl. oben S. 374 n. 28), ist eine lebhafte Erörterung entstanden; wir verzeichnen die Mittheilungen von Faloci-Pulignani in Miscellanee Francescane VII und die Besprechungen in der römischen Quartalschrift XII, 324 ff.; Archivio stor. ital. Ser. 5, XXII, 134 ff.; Giornale storico della letteratura italiana XXXII, 63 ff. H. Bl.

177. Im Archivio della r. Società Romana XXI, 7 ff. beginnt F. Pagnotti die Neuausgabe von Papstleben des 13. Jh. mit der Vita Innocentii IV., die aus dem einzigen schon von Baluze benutzten Cod. lat. Paris. 5150 mit zahlreichen, namentlich Matthaeus Paris berücksichtigenden Anmerkungen gedruckt wird. Im Anhang zu der mehrfach auf die Hss. zurückgreifenden Einleitung, welche die Papstbiographieen und die einschlägigen Chroniken des 13. und 14. Jh. behandelt, werden die urkundl. Nachweise über den Verfasser Nicolaus de Carbio (Calvi bei Narni, Curbio war Lesefehler des Baluze) zusammengestellt (S. 58 eine Uebersicht über die im vaticanischen Archiv befindlichen Urkunden von Nonantola 1058—1198). Die von Pagnotti besprochene Benutzung von Dokumenten der päpstl. Kanzlei in der Vita erstreckt sich noch weiter, als er angenommen hat. H. Bl.

178. Wegen ihrer Nachrichten über König Alfons machen wir auf die Ausgabe der Chronik der Könige von Castilien (1248—1305) durch A. Morel-Fatio (Bibl.

de l'école des chartes LIX, 325 ff.) aufmerksam, deren Verfasser Gaufridus de Loaisa die Chronik des Erzbischofs Roderich von Toledo fortsetzte. H. Bl.

179. In dem Bulletino dell' istituto storico ital. XX giebt F. Novati aus dem Cod. X, 165 der Nationalbibliothek zu Madrid die um die Mitte des 13. Jh. geschriebene werthvolle Stadtbeschreibung 'De magnalibus urbis Mediolani' des Frà Bonvicino della Riva heraus. H. Bl.

180. In beachtenswerthen Darlegungen behandelt F. Wilhelm (Mitth. des Inst. f. österreich. Geschichtsf. XIX, 615 ff.) Entstehung und Tendenz der Schriften des Jordanus von Osnabrück. Den von Waitz herausgegebenen Tractatus de praerogativa Romani imperii sucht er durch die Zuweisung zu den J. 1279/80 in neues Licht zu rücken; die von ihm gedruckte Notitia seculi von 1288 findet zum ersten Male angemessene Würdigung. H. Bl.

181. Die schon angekündigte ausführliche Untersuchung von F. v. Krones über das Cistercienserkloster Saar in Mähren und seine Geschichtschreibung (vgl. N. A. XXIII, 586 n. 145 und XXIV, 375 n. 33) ist im Archiv für österreich. Geschichte LXXXV, 1 ff. erschienen. Sie beschäftigt sich mit dem Leben Heinrichs von Heimburg, begründet eingehend die von Emler und Dieterich aufgestellte These, dass er auch der Verfasser der Chronica domus Sarensis sei, behandelt ihre Beziehungen und spätere Benutzung und untersucht endlich die der Chronica angehängte Genealogia fundatorum sowie das Chron. Zdiarense im wesentlichen mit dem gleichen Ergebnis, das Dieterich SS. XXX, 680 formuliert hat. H. Bl.

182. In der Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire (Paris, Alph. Picard et fils 1899) gab Fr. Funck-Brentano unter dem Namen Chronique Artésienne (1295—1304) die in Arras in französischer Sprache verfasste, für den flandrisch-französischen Krieg überaus wichtige Chronik heraus, welche früher allein von De Smet im Recueil de Chroniques de Flandre sehr fehlerhaft unter dem Titel 'Chronique anonyme de la guerre entre Philippe le Bel et Gui de Dampierre' publiciert war. Unter dem Texte gab Funck-Brentano Stücke einer unedierten Chronik von Tournai aus dem 15. Jh., in welcher für diese Zeit unbekanntes, gleichzeitiges Quellenmaterial benutzt sein muss. Die erklärenden Bei-

gaben der Anmerkungen und im ausführlichen Register sind reich und werthvoll. O. H.-E.

183. In scharfsinnigen Erörterungen handelt K. Koppmann (Hansische Geschichtsblätter 1897, 149 ff.) über die verlorene, in den verschiedenen Chroniken Detmars und von Korner benutzte Lübische Stadeschronik; er vermuthet ihre Abfassung im J. 1347 durch den Lübecker Rathsnotar Johann Ruffus; ihm schreibt er auch eine gleichfalls nicht erhaltene, früher entstandene Chronik bis 1276 zu, die mit der gefälschten Rathswahlordnung in Zusammenhang steht. S. 197 ff. und S. 283 ff. wird das Verhältnis Detmars zu Korner noch eingehender als in der trefflichen Ausgabe Schwalms geprüft. H. Bl.

184. Dom Ursmer Berlière berichtete in den Bulletins de la Commission royale d'histoire de Belgique 5. série, t. VIII, n. 1 über die modernen Abschriften, welche dem bekannten Prämonstratenserabt Hugo von Étival aus belgischen Prämonstratenserklöstern für seine Annales ordinis Praemonstratensis zugesandt waren und die sich jetzt in Nancy befinden. Es fand sich wenig Unbekanntes darunter. B. publiciert daraus Excerpte aus Nekrologien von Cuissy und Floreffe, eine Tafel über Gründung und Weihe dieses Klosters. Das wichtigste darunter war der von dem bekannten Chronisten Peter von Herentals in der zweiten Hälfte des XIV. Jh. verfasste Catalogus abbatum Floreffiensium, den B. ebenda n. 5 aus einer Abschrift des vorigen Jahrhunderts herausgab.

O. H.-E.

185. Der erste Band der von J. H. Albanès gesammelten, nach dessen Tod von U. Chevalier manchmal ohne eine letzte Ueberarbeitung, wie sie nöthig gewesen wäre, herausgegebenen 'Actes anciens et documents concernant le bienheureux Urbain V. pape' (Paris, Picard, und Marseille, Ruat, 1897) enthält die 14, bisher zum Theil ungedruckten Viten Urbans, welche vor dem 16. Jh. entstanden sind, ferner das sehr langathmige Protokoll über die 1376—79 in Marseille betreffs der Wunder Urbans erhobenen Zeugenaussagen, welche gelegentlich der auf eine Canonisation dieses Papstes abzielenden Verhandlungen abgegeben wurden, sowie den 'Liber de vita et miraculis beati Urbani pape quinti', eine 1390 in derselben Angelegenheit auf Geheiss Clemens' (VII.) aufgestellte Informatio; auch die beiden letztgenannten Stücke waren bisher zwar bekannt, aber ungedruckt. R. H.

186. Die glückliche Auffindung einer von dem Berner Chronisten Konrad Justinger eigenhändig geschriebenen Quittung vom J. 1423 hat A. Flury in den Stand gesetzt, im Berner Staatsarchiv zahlreiche andere Schriftstücke von seiner Hand nachzuweisen und in eingehender palaeographischer Untersuchung (Anzeiger f. schweizer. Gesch. 1899 S. 128 ff.) darzuthun, dass, wie schon G. Tobler vermuthet hatte, drei in der Stadtbibliothek zu Bern erhaltene Pergamentblätter Ueberreste der von Justinger eigenhändig geschriebenen Originalhs. der Chronik sind, womit alle Zweifel daran, dass Justinger die unter seinem Namen gehende Chronik verfasst habe, behoben werden. Zugleich ergiebt sich nun, dass die Copieen der beiden Stettler (Vater und Sohn) von 1605 und 1648 unmittelbar auf die verlorene Originalhs. zurückgehen und also den Abschriften des 15. Jh. vorzuziehen sind. Dem für die Kritik der Chronik sehr wichtigen Aufsatz ist eine Schrifttafel beigegeben.

187. In der Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte VI, 369 ff. setzt C. Koehne seine Studien zur sogenannten Reformation Kaiser Sigmunds fort (vgl. N. A. XXIII, 689 ff.), indem er dieselbe inhaltlich analysiert, auf ihre Quellen untersucht und ihre Benutzung im 15. und 16. Jh. klarlegt. Die genannte Schrift kann weder mit dem Hussitenthum noch mit anderen gleichzeitigen Bewegungen, als deren Ausfluss Neuere sie hinstellen wollten, in Zusammenhang gebracht werden, sondern ihr Verfasser hat die Ideen seiner Zeit in ziemlich selbständiger und eigenartiger Weise verarbeitet. Ausser Wolfgang Aytinger (vgl. N. A. XXIII, 717) ist im 15. Jh. kein Benutzer nachweisbar. R. H.

188. Als Hauptquelle für die Darstellung Vadians von den Burgunder Kriegen erweist J. Häne im Anzeiger für Schweizerische Gesch. 1898 n. 4 die verlorene Chronik eines St. Gallers Meinrad vom J. 1482, von der sich mehrfach Auszüge, namentlich ein grösseres Bruchstück über die Jahre 1475/76 in Bd. 6 der Hallerschen Documenten-Sammlung auf der Stadtbibliothek in Bern, erhalten haben. Ebenda n. 3, S. 66 ff. theilt Th. v. Liebenau einen beachtenswerthen Bericht von Jörg Hochmuth an die Stadt Donauwörth über die Schlacht von Nancy d. d. 11. Jan. 1477 mit; vgl. auch zur Geschichte der Murtener Schlacht den von G. Tobler das. n. 4, S. 95 ff. gedruckten Brief des Berner Raths.

189. In einer Untersuchung über Paul Volz von Offenburg und die Annalen von Schuttern hat J. May (Leipzig, Fock 1898) das Verhältnis der verschiedenen Recensionen zu einander zu bestimmen gesucht. H. Bl.

190. A. v. Halban, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten (Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgesch. 56, Breslau, Marcus 1899) verfolgt in eingehender Erörterung die Beeinflussung des germanischen durch das römische Recht in den Staaten der Vandalen, Odovakars, der Ostgothen, Westgothen und Burgunder.

191. Im Archivio giuridico Filippo Serafini n. s. II erörtert A. Solmi die Beziehungen zwischen den langobardischen und nordischen Rechtsquellen und tritt für die Zugehörigkeit des langobardischen Rechts zu der Gruppe der westgermanischen Rechte ein. Von Fickers Arbeiten sind dabei nur ein Aufsatz in den Mittheil. des oesterr. Inst. Erg. II und die Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens, aber nicht das grosse Werk der Untersuchungen zur Rechtsgeschichte (1891 ff.) berücksichtigt.

192. Der 2. Auflage von Behrends Lex Salica ist schnell noch eine neue Ausgabe derselben Quelle gefolgt: Lex Salica zum akademischen Gebrauche herausgegeben von Heinrich Geffcken (Leipzig, Veit & C., 1898). G. giebt hinter dem Texte einen reichen fortlaufenden Commentar, der sich schon äusserlich durch seinen Umfang als wesentlichsten Theil des Buches kennzeichnet und keineswegs nur für Anfänger brauchbar ist, sondern auch die volle Beachtung der Forscher verdient. K. Z.

193. In der Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. germ. Abtheil. XIX, 174—178 berichtet Liebermann über die erste Lieferung seiner umfassenden und kritischen Ausgabe der Gesetze der Angelsachsen (Halle 1898), für welche durchweg eine neue Vergleichung der Hss. stattgefunden hat. Die lateinische Uebersetzung des 12. Jh. (Quadripartitus) und eine neue deutsche Uebertragung ist dem Texte beigefügt. E. D.

194. In der 'Archaeologia Cantiana' (1898) geben Arnold und Liebermann eine sehr genaue Beschreibung und Inhaltsangabe des sog. Textus Roffensis, einer unter dem Bischof Ernulf von Rochester († 1125) angelegten Sammlung angelsächsischer Gesetze, welche noch jetzt der

Cathedrale von Rochester gehört. Ein sehr schöner Lichtdruck einer Seite ist beigefügt. E. D.

195. Der zweite Theil von G. Seeligers scharfsinnigen Untersuchungen über Volksrecht und Königsrecht (Histor. Vierteljahrschrift 1898, 313 ff.; vgl. oben S. 377 n. 43) behandelt die Gesetzgebung im Frankenreich. S. begründet zunächst nochmals seinen Widerspruch gegen die bekannte Dreitheilung der Capitularien (vgl. N. A. XIX 255 n. 33) und stellt sodann die Zeugnisse für die Theilnahme der Unterthanen an der Rechtsbildung zusammen, mit denen die Annahme unbeschränkter Gesetzgebung allein durch den König unvereinbar sei. So wenig daher das Recht nach den gesetzgebenden Kräften zu scheiden sei, so wenig hält S. eine dem Inhalt entnommene Theilung der Rechtsbestimmungen in solche des Volksrechtes und andere des Königsrechtes für zulässig. Nicht in solchem starren Rechtsdualismus, sondern in den Wechselströmungen von Gewohnheit und Gesetz, Volkseinwirkungen und Königseinwirkungen, Stammes- und Reichsrecht sei die Rechtsentwickelung vor sich gegangen. H. Bl.

196. Von dem Abdruck der beiden Urkunden des Wormser Concordats, welchen H. O(mont) in der Bibliothèque de l'école des chartes LIX, 655 ff. nach einer bisher unbekannten Abschrift in der Züricher Cantonal-Bibliothek veröffentlicht, kann nur derjenige des päpstlichen Privilegs Interesse beanspruchen, da das kaiserliche im Original erhalten ist. Die Züricher Ueberlieferung der Urkunde Calixts erweist sich als zu der von Weiland (Constitutionen I, 160) mit B bezeichneten Handschriftenklasse gehörig und enthält verschiedene neue, aber für die Herstellung des Originaltextes belanglose Varianten. R. H.

197. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XIX, Germ. Abth. berichtet S. 143 f. Edward Schröder über Fragmente einer Hs. des Lehnrechts des Sachsenspiegels s. XIV. (im Privatbesitz) und S. 145 ff. Hermann Isay über eine Hs. des kleinen Kaiserrechts im Stadtarchiv zu Trier (bisher in der Stadtbibliothek unter n. 851 b). K. Z.

198. Ueber die Wiesbaden betreffende Stelle des von Schwalm publicierten Eingangsverzeichnisses städtischer Steuern (N. A. XXIII, 517 ff.) spricht F. Otto in den Annalen des Vereins f. Nassauische Alterthumsk. u. Geschichtsf. XXIX, 222 ff. R. H.

199. In der Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XIII, 664 ff. bereitet C. Koehne die ihm übertragene Herausgabe der badischen und elsässischen Stadtrechte durch eine Uebersicht über das gedruckte und handschriftliche Material vor, die zunächst das mittlere und südliche Baden betrifft. H. Bl.

200. Die von G. Caro in der Histor. Vierteljahrschrift Bd. II, S. 72 ff. veröffentlichten, gegen die Authenticität des lateinischen Textes des 1. Strassburger Stadtrechts, bezw. die Angaben Grandidiers gerichteten Ausführungen sind in der Hauptsache durchaus missglückt. Denn weder ist, was Schilter allerdings irrig behauptet hatte, dessen lateinischer Text eine Uebersetzung des deutschen, noch ist zu zweifeln, dass Grandidier, dessen Ausgabe zahlreiche bessere Lesarten bietet, einer guten, alten und selbständigen Ueberlieferung folgte. Die Frage, wie Grandidier zu den von ihm allein überlieferten, angeblich demselben Cod. saec. XIII. entnommenen Texten des 2. und 3. Stadtrechts kam, die er doch nicht erfunden haben kann, ist gar nicht aufgeworfen worden. Auch ist gar kein Zweifel, dass einige bei ihm fehlende, bei Schilter überlieferte Stellen Zusätze zu dem ursprünglichen Texte sind, wobei man höchstens zweifeln kann, ob Grandidier sie als solche erkannt und demnach fortgelassen habe, oder ob sie seiner Vorlage fehlten. Ohne einer eindringenden Untersuchung vorgreifen und mich auf Einzelheiten einlassen zu wollen, möchte ich meine Meinung nach reiflicher Ueberlegung zu Gunsten der Grandidierschen Angaben abgeben. Eine andere Frage ist die, ob neben dem Texte Grandidiers, der auch in Zukunft als Grundlage zu dienen haben wird, nicht die eine oder andere Lesart Schilters Berücksichtigung verdiente. E. Sackur.

201. Ueber eine werthvolle Hs. saec. XV. in. des Rechtsbuchs von Prag in der Bibliothek des Domcapitels zu Olmütz berichtet B. Bretholz in der Zeitschr. f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens II, 380 ff.

202. Bemerkenswerthe Ausführungen von F. Frensdorff über die Zollordnung des Lübischen Rechts (Hansische Geschichtsblätter 1897, 107 ff.) kommen über Ueberlieferung, Form und Inhalt der Ordnung zu Ergebnissen, die von anderen neueren Arbeiten wesentlich abweichen (vgl. N. A. XX, 507 n. 226) und seine früheren Darlegungen werthvoll ergänzen. H. Bl.

203. In den auf archivalischen Studien beruhenden 'Beiträgen zur Geschichte des Märkerwesens zu Niederlahnstein' von F. Michel (Annalen des Vereins f. Nassauische Alterthumsk. u. Geschichtsf. XXIX, 202 ff.) wird ein Vertrag zwischen den Märkern und der Gemeinde vom 20 Nov. 1455 abgedruckt. R. H.

204. Ein bisher unbekanntes Capitel der Tabula von Amalfi veröffentlicht und bespricht F. Ciccaglione im Arch. stor. per le provincie Napoletane XXIII, 365 ff. H. Bl.

205. Im Nuovo archivio Veneto XV, 288 ff. veröffentlicht C. Cipolla eine Anzahl politischer und commercieller Verträge Veronas und anderer oberitalienischer Städte aus dem 12. Jh., darunter den ältesten erhaltenen Handelsvertrag zwischen Verona und Venedig von 1107, auf den ich, was dem Verf. entgangen ist, zuerst hingewiesen habe. W. L.

206. In der Revue des Bibliothèques n. 10/11 des Jahres 1898 giebt (S. 361—370) Am. Salmon Nachricht von sechzehn Hss. (und einigen alten Drucken), welche sich in die Bibliothek des Gerichtshofes (tribunal civil) von Beauvais verirrt haben. Während die übrigen dem späteren Mittelalter oder der neueren Zeit angehören und namentlich für die Rechtsgeschichte Frankreichs ergiebig sind (darunter die Coutumes de Beauvoisis von Phil. de Beaumanoir), ist für uns besonders wichtig eine Hs. des 9. bis 10. Jh., welche die von der Aachener Synode des Jahres 836 in drei Büchern an Pippin von Aquitanien gerichtete Denkschrift enthält, und zwar wird dieselbe, was bisher nicht bekannt war, hier ausdrücklich als ein Werk des bekannten Bischofs Jonas von Orléans bezeichnet (vgl. oben S. 490). E. D.

207. In der Einleitung zu meiner Ausgabe der Briefe Alcvins, EE. IV, p. 2—3 n. 6, habe ich nach 3 Hss. einige Räthselfragen herausgegeben, von denen ich vermuthete, dass sie von Alcvin selbst herrühren könnten. Hierbei war mir entgangen, dass eben dieselben schon längst aus der dem 7. Jh. angehörigen Pariser Hs. 10318, dem ehemaligen Salmasianus, von Ed. Wölfflin in dem Erlanger Prorectoratsprogramm von 1878 S. 17 mit der Ueberschrift 'Aenigmata quae Aristoteles philosophus posuit' herausgegeben worden waren. Durch die Einleitung Wölfflins aber wird noch auf eine ältere Quelle dieser Sprüche hin-

gewiesen, nämlich auf des hl. Hieronymus lib. contra Rufinum III. c. 39 (Opp. ed Vallarsius II, 566), wo sie mit den Worten eingeleitet werden: 'Illaque aenigmata quae diligentissime Aristoteles in suis libris prosequitur'. Vorauf gehen auch dort wie in den Hss. n. 144 und 145 Stücke aus Seneca de moribus, die hier auf Pythagoras zurückgeführt werden. Die Beliebtheit dieser somit dem classichen Alterthum angehörigen Räthsel geht aus ihrer grossen Verbreitung hervor, so finden sie sich z. B. auch in der Hs. des Trinity College in Cambridge B. L. 30 aus dem 12. Jh., Pembroke College A. 2. 21 aus dem 13. Jh. (Schenkl, Bibl. patr. lat. Britann. VIII, 6; IX, 8.) E. D.

208. Auf die Schrift von C. Lux über 'Papst Silvesters II. Einfluss auf die Politik K. Otto's III.' (Breslau, Müller & Seiffert 1898) sei hier namentlich deswegen hingewiesen, weil in ihr die den meisten deutschen Forschern durch ihre Sprache unzugänglichen Untersuchungen Bubnovs über die Briefe Gerberts eingehende Berücksichtigung gefunden haben. Die Datierung der Epp. 181—187 wird in einem Anhang S. 72 ff. besonders erwogen, hinsichtlich deren L. den Ansetzungen Bubnovs vor denen von Havet und Sickel schwerlich mit Recht den Vorzug giebt. Leider ist Lux die Abhandlung Blochs über Leo von Vercelli in dieser Zeitschrift Bd. XXII unbekannt geblieben.

209. Eine Vorbereitung zu den Regesten Lothars III. stellen Untersuchungen über einige Briefe des Codex Udalrici von E. Schaus dar (Historische Vierteljahrschrift I, 222 ff.). Er reiht die Briefe über die Excommunication Gebhards von Würzburg zum J. 1126 ein; scharfsinnig wird aus den Schreiben Jaffé Bibl. V, n. 250—253 eine Reichsversammlung zu Nürnberg erschlossen, die vor dem October 1130 sich mit dem Schisma beschäftigte, und auf die entgegengesetzte Politik Lothars und Adalberts von Mainz hingewiesen. H. Bl.

210. Hugo III. von Amiens, Erzbischof von Rouen 1130—1164, hat in P. Hébert (Revue des questions historiques LXIV, 325 ff.) einen Biographen gefunden, der sich hauptsächlich mit seinen Briefen beschäftigt. Die Schriften Hugos sind nicht alle erwähnt, z. B. findet sich über seine Vita s. Adiutoris nichts. R. H.

211. A. Dieudonné, Hildebert de Lavardin (Paris, Picard 1898) behandelt nach einer Schilderung des Lebens dieses im Mittelalter vielgenannten Dichters und

Philosophen ausführlich seine Briefe; für den Verfasser des an Hildebert gerichteten Schreibens über Paschals II. Gefangennahme (Libelli de lite II, 667 ff.) hält er, wie auch Mirbt, einen italienischen Geistlichen. H. Bl.

212. Als Beilage zu einer Abhandlung P. Aldingers über die Erhebung Arnolds von Isenburg zum Erzbischof von Trier im Programm des evang. theol. Seminars zu Schönthal 1898 n. 610 ist ein Brief der Wähler Arnolds an die Gräfin Ermesinde von Luxemburg von 1242 (Goerz Mittelrh. Reg. III, n. 290) abgedruckt.

213. Der erste Band von G. Steinhausen, Deutsche Privatbriefe des Mittelalters (herausg. mit Unterstützung der preuss. Akademie, Berlin, Gaertner 1899) enthält in 590 Nummern Briefe von Fürsten, Magnaten, Edlen und Rittern, bezw. diesen Ständen angehörigen Frauen aus der Zeit vom Anfang des 14. bis zum Ende des 15. Jh. Da sie zum weitaus grössten Theile bisher ungedruckt waren, wird hier durch den rühmenswerthen Fleiss des Herausgebers eine reichlich fliessende Quelle für die Kulturgeschichte des ausgehenden Mittelalters neu erschlossen. War es aber wirklich erforderlich oder wünschenswerth, dabei den Begriff 'Privatbriefe' so peinlich eng zu fassen, dass aus den mitgetheilten Briefen alles amtliche oder politische ausgemerzt werden musste? Eine grosse Zahl philologischer Berichtigungen zu der Ausgabe hat A. Schönbach, Deutsche Litteraturzeitung 1899 n. 5 gegeben; Steinhausens Erwiderung auf diese Anzeige wird gar mancher, bei aller Dankbarkeit für eine reiche Gabe, weder dem Inhalt noch der Form nach für glücklich halten.

214. In den Mittheil. d. Inst. für oesterreich. Geschichtsf. XIX, 697 ff. veröffentlicht K. Uhlirz einen Brief des Wiener Stadtschreibers Hans Menestorfer vom 9. Juli 1488. H. Bl.

215. Ueber eine interessante, wahrscheinlich im Anfang des 13. Jh. in Tours entstandene, um die Mitte dieses Jahrhunderts in Deutschland überarbeitete Formularsammlung, die in clm. 6911 mit der Ars dictandi Aurelianensis (vgl. Quellen und Erörterungen IX, 97 ff.) verbunden ist, und über die verwandte Formularsammlung in cod. Paris. lat. 14069, giebt H. Simonsfeld in den SB. der Münchener Akademie 1898 Heft 3, S. 402 ff. eingehende und dankenswerthe Mittheilungen. Dass die in die Münchener Sammlung aufgenommenen deutschen Königs-

urkunden fingiert sind, wie auch S. schon erkannt hat, kann keinem Zweifel unterliegen; ich mache nur noch darauf aufmerksam, dass die S. 417 N. 1 besprochene Conjunction in den Formularsammlungen angewandt wird, wenn dem Benutzer zwischen mehreren gleichbedeutenden Sätzen oder Satztheilen oder mehreren Namen die Wahl gelassen werden soll, und dass die Wendung 'astantibus in nostro palatio' etc. (S. 422) dem Formular der capetingischen Königsurkunden angehört (Giry S. 747).

216. In Folge der von mir N. A. XXI, 783 n. 242 ausgesprochenen Bedenken hat O. Redlich das von ihm herausgegebene Oberrheinische Formularbuch des Einsiedler Cod. 329 einer erneuten Untersuchung unterzogen, über die er in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XIII, 689 ff. berichtet; er stimmt jetzt mit mir darin überein, dass die der ersten und letzten Gruppe des Formularbuchs angehörigen Briefe, d. h. diejenigen, welche K. Rudolf und seine Zeit betreffen, als fingiert, als Stilübungen anzusehen sind; sie sind daher, wiewohl ihr Verfasser gewisse Kenntnisse von den Zeitereignissen gehabt hat, nur mit grosser Vorsicht als Quelle zu verwerthen.

217. Die Fortsetzung der Berichte Kehrs (Nachr. der Gött. Gesellsch. der Wissensch. 1898 S. 237 ff.) und Klinkenborgs (das. S. 335 ff.) über Papsturkunden in Italien behandelt Apulien, die Abruzzen, die Gegend um den Monte Gargano, den Principato, die Basilicata, Calabrien. Von bisher unbekannten Papsturkunden werden 54 theils im Auszug, theils vollständig abgedruckt; dazu kommen, Nachrichten S. 505 ff., 7 Nummern aus den Sammlungen des A. Massarelli in San Severino. Weniger bedeutend war hier natürlich die Ausbeute für die Diplomata: ich notiere, die normannischen KU. übergehend: DO. I. 357, Or. in Penne Arch. cap. (von Sickel nach Ughelli ediert); Heinrich VI., 1195, Cesena, Abschriften in Putignano arch. com. und in Conversano cancell. vescov.; Constanze, 1197 Apr., Abschrift in Penne arch. com.; 1197, Abschrift in Putignano arch. com.; 1199 Sept., Or. in Trani arch. cap.; Friedrich II., 1205 Juli, Palermo, früher im Capitelsarchiv zu Barletta, jetzt vergeblich gesucht; 1212 März, für Villio di Farazzano cameriero del card. S. Angelo, Regest in Boiano; 1212 Apr., Abschrift in Lanciano bibl. com.; 1214, erwähnt in einem Inventar zu Putignano 1221 Febr., Salerno, Abschrift in S. Giovanni Rotondo arch. com.;

1221 Apr., Tarent, Or. in Monopoli arch. cap.; 1222 Aug. 5., Melfi, Original in Bari arch. cap. di S. Savino; 1223 Jan., Foggia, für S. Maria d'Arbona im Besitz des H. Ub. Pasqui in Arezzo; 1231, Foggia, Abschrift in S. Giovanni Rotondo arch. com.; Manfred, 1259 Apr. 1, Citat in Lanciano bibl. com.

218. Im Zusammenhang mit der von Kehr vorbereiteten Sammlung der Papsturkunden ist die Arbeit von E. B. Graf v. Hacke, die Palliumsverleihungen bis 1143 (Marburg, Elwert 1898) entstanden. Der Uebersicht der Palliumsurkunden sind kritische Untersuchungen eingefügt, in denen allerdings nur die formalen Merkmale berücksichtigt werden, da es für den Zweck der Arbeit nicht sowohl auf die Feststellung der Echtheit der Urkunden an sich als auf die Entwicklung der Palliumformeln ankam. Den Schluss bilden ein Verzeichnis der bekannten, aber nicht mehr vollständig erhaltenen Urkunden und drei ungedruckte Stücke: Leo IV., 852 April 1, und Benedict III., 858 März 30, für Grado, Paschalis II., 1105 December 31, für Besançon. H. Bl.

219. Im Schriftwart, Zeitschrift für Stenographie und Schriftkunde, 1898, S. 74 ff. bespricht C. Dewischeit die Silbentachygraphie in den Privilegien Silvesters II., ohne neues darüber zu sagen. Doch giebt er eine Abbildung von den Noten in dem Privileg für Terracina (N. A. XXI, 785 n. 248), die mit derjenigen Giorgi's nicht ganz übereinstimmt, und, wie es nach S. 77 N. * den Anschein hat, auf einer neuen Photographie beruht, obwohl das nicht deutlich gesagt ist.

220. Sehr lehrreich ist eine Mittheilung von P. Kehr über das Verhältnis der Urkunde Benedicts IX. (Jaffé-L. 4109) für das Capitel zu Florenz zu derjenigen Leo's IX. (Jaffé-L. 4230) in den Nachr. der Göttinger Gesellsch. der Wissensch. 1898, S. 496 ff. Nachdem bereits Davidsohn erkannt hatte, dass eine ziemlich gleichzeitige Copie der ersteren, die noch erhalten ist, durch mancherlei Correcturen zum Concept für das Privileg Leo's IX. umgestaltet wurde, weist Kehr, unter Beigabe eines Abdrucks beider Urkunden und eines Facsimile-Fragments nach, dass jene Correcturen von der Hand des Bibliothekars und Kanzlers Petrus herrühren, von dem wir bisher schon wussten, dass er bei der Mundierung päpstlicher Urkunden betheiligt war. Sehr merkwürdig ist dann, dass bei der Herstellung

des von Lietbuin geschriebenen Orginals der Urkunde Leo's neben diesem Concept noch eine andere Urkunde als Vorlage benutzt ist. Weiter theilt Kehr S. 504 einen Spottvers mit, den der Kanzler Peter auf die Rückseite von Jaffé-L. 4231 geschrieben hat; wie Kehr ansprechend vermuthet, bezieht sich dieser auf des Petrus Nachfolger im Kanzleramt, Udo von Toul.

221. L. Zdekauer handelt in der Rivista italiana per le scienze giuridiche XXV, 242 ff. von dem durch Schiaparelli aufgefundenen Privileg Honorius' II. für Troia vom 5. December 1127, das er nach der Ausgabe Kehrs in den Nachrichten der Gött. gel. Gesellsch. 1898 S. 76 ff. abgedruckt hat. H. Bl.

222. Ueber das Itinerar Clemens' V. vom 18. Sept. 1311 bis zum 22. Mai 1312, d. h. über die Reise des Papstes zum und vom Vienner Concil, handelt U. Chevalier im Bulletin d'hist. eccl. des diocèses de Valence, Gap, Grenoble et Viviers, 1898 Juli-Sept.; vgl. Revue historique LXVIII, 191. R. H.

223. Im 58. Bericht des hist. Vereins für Bamberg S. 1 ff. theilen B. M. Reichert und H. Weber Urkunden Johanns XXII. von 1324—1328 an und über Heinrich II., den vom Papst ernannten und von Ludwig d. B. bekämpften Bischof von Bamberg, mit.

224. Im Hist. Jahrbuch XIX, 567 ff. druckt K. Eubel aus den Verhandlungen der päpstlichen Consistorien, deren Protokolle sich abschriftlich in den Armaria genannten Beständen des vatic. Archivs befinden, den Treueid, welchen Graf Wilhelm von Jülich am 30. Jan. 1332 dem Papst Johann XXII. leistete, und verzeichnet die anderen ebenda enthaltenen und sich gleichfalls auf die kirchenpolitischen Kämpfe dieser Zeit beziehenden Urkunden. R. H.

225. In seinen 'Clarenthaler Studien' (Annalen des Vereins f. Nassauische Alterthumsk. und Geschichtsf. XXIX, 173 ff.) untersucht F. Otto auf Grund der Urkunden und Epitaphien sowie des Necrologiums des Klosters die bisher unklare Geschichte der Aebtissinnen und Priorinnen Clarenthals und bespricht eingehend die beiden fälschlich Clemens (VII.) und Urban VI. zugewiesenen Bullen für Clarenthal, die er für Clemens VI. und Urban V. in Anspruch nimmt, demgemäss auf den 3. November 1344 und den 13. Juni 1366 datiert und nach den Originalen neu druckt. R. H.

226. Die beachtenswerthe Abhandlung von L. Mirot über die Rückkehr des päpstlichen Hofes nach Rom im J. 1376 (Le Moyen âge n. s. II, 85 ff. 193 ff. 354 ff. 413 ff.) beruht fast ganz auf bisher unbekannten Actenstücken des vaticanischen Archivs, aus denen in den Anmerkungen umfangreiche Mittheilungen, auch vollständiger Papsturkunden, gemacht sind.

227. In den Mittheil. des Inst. f. oesterreich. Geschichtsforschung XIX, 417 ff. erstattet H. J. Tomaseth eingehenden Bericht über die Registerbücher Urbans V. und Gregors XI. und verbindet damit Untersuchungen über die Anfänge des päpstlichen Secretariats; dass aber, wie er S. 445 ff. vermuthet, dieses sich aus dem alten Notariat entwickelt habe, erscheint mir durchaus unwahrscheinlich und ist auch von Tangl, den Tomaseth dabei anführt, nicht angenommen worden. Ebenso ist es irrig, wenn letzterer S. 426 N. 7 anzunehmen scheint, die von Donabaum in den Mittheil. XI, 105 ff. besprochene Sigle R in dorso der päpstlichen Concepte sei auf 'remittere' zu beziehen. Donabaum hat die Sigle zu 'rescribe' aufgelöst, wie vor ihm Werunsky; in Wirklichkeit bedeutet sie, wie ich schon wiederholt bemerkt habe (vgl. N. A. XV, 620), 'recipe'.

228. In den Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken II, 1 ff. veröffentlicht J. Haller Aufzeichnungen aus der ersten Hälfte des 16. Jh. über das Verfahren bei der Ausfertigung von Papsturkunden (namentlich Provisionen) und den Auszug einer Constitution Alexanders VI. über die Referendare von 1497/98. Zu den in der Einleitung gegebenen Ausführungen wäre mancher Vorbehalt zu machen.

229. Neue Nachweisungen über Grandidiers Urkundenfälschungen bieten H. Bloch in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XIII, 543 ff. durch die Analyse der Zusammensetzung von Mühlbacher Reg. 150. 195. 196 und H. Bresslau, ebenda XIV, 9 ff. durch die Darlegung seiner dreisten und völlig willkürlichen Aenderungen an dem Text von Stumpf Reg. 1676.

230. P. C. v. Planta's Versuch, in einer kleinen Broschüre 'Schulte und Tschudi' (Chur 1898) die Ausführungen Schulte's über die Urkundenfälschungen Gilg Tschudi's zu entkräften, ist völlig misslungen.

231. In zusammenfassender Betrachtung legt A. Dopsch in den Mittheil. des Inst. f. oesterreich. Geschichtsforschung

XIX, 577 ff. Inhalt und Tendenz der nunmehr sämmtlich als Fälschungen anzusehenden Ebersheimer Kaiserurkunden dar; unter ihnen nimmt das D. Arnulfs Mühlbacher Reg. 1768 insofern eine besondere Stellung ein, als es eine vom Strassburger Bischof ausgehende Fälschung zu sein scheint. Mühlbacher Reg. 122 wird als eine von Grandidier in der bekannten Weise angefertigte Fälschung nachgewiesen. Auf das in Mühlbacher Reg. 767. 768 enthaltene Ebersheimer Dienstrecht, das Dopsch wiederhergestellt hat, ist auch von A. Gasser in der Revue d'Alsace (1893) 322 ff. 506 ff. hingewiesen worden. H. Bl.

232. In völlig überzeugender Untersuchung widerlegt E. Dümmler in den SB. der Berliner Akademie 1898 n. 47 siegreich die missglückten Versuche, die zuletzt Widemann und Ratzinger gemacht haben, den Bischof Piligrim von dem Verdacht der Urheberschaft an den bekannten Lorch-Passauer Urkundenfälschungen zu entlasten. Vgl. N. A. XXII, 596 n. 185 und XXIII, 591 n. 165. Nur hinsichtlich der Echtheit des oft besprochenen Briefes Hatto's von Mainz an den Papst, die Dümmler S. 11 N. 4 jetzt Lindner zuzugeben geneigt ist, möchte ich einen Vorbehalt machen; ich hoffe gelegentlich auf die Frage zurückkommen zu können.

233. Aus dem ehemaligen Archivbestand des Priorats Cunauld veröffentlicht L. Maître (Bibl. de l'école des chartes LIX, 233 ff.) sehr alte Urkunden für die Abtei von Noirmoutier (Hermoutier): Mühlbacher Reg. 846 (mit IIII. non. aug.) und eine Schenkung des Geilo, des späteren Bischofs von Langres, vom 25. August 868, beide aus dem Original. Von ganz besonderem Werth ist die uns in einer Abschrift des 11. Jh. überlieferte Stiftungsurkunde des Klosters von Bischof Ansoald von Poitiers aus dem 2. Jahre Dagoberts II. (mit Facsimile), in der über die Eintragung in die gesta municipalia und die Verhandlung vor dem defensor und der curia Pictaviensis civitatis berichtet wird. H. Bl.

234. In der Bibliothèque de l'école des chartes LIX, 616 führt M. P(rou) einen uns nicht zugänglichen Aufsatz an aus den Mém. de la société histor. du Cher 1898 von J. Soyer, Un faux diplôme carolingien attribué tantôt à Louis le Débonnaire et tantôt à Louis le Bègue, concernant l'abbaye de Dèvre. H. Bl.

235. Im 4. Anhang des auf umfassenden und gründlichen Studien beruhenden Werkes von R. Parisot, Le

royaume de Lorraine sous les Carolingiens (Paris, Picard 1899), in welchem die Geschichte des lotharingischen Reichs von 843—923 ebenso sorgfältig wie eingehend von einem weder deutschen, noch französischen, sondern specifisch lothringischen Standpunkt aus (über dessen Berechtigung an dieser Stelle nicht discutiert werden kann) dargestellt ist, wird das D. Lothars II. für Belmont (Mühlbacher 1252) aus inneren Gründen für eine Fälschung Vigniers erklärt. Sehr viel bedenklicher erscheint mir der Versuch im 1. Anhang, die beiden in der Collectio Britannica überlieferten Briefe Leo's IV. Jaffé-E. 2618. 2619 für gefälscht oder stark interpoliert zu erklären und damit die Authenticität jener Sammlung in Zweifel zu ziehen. — In den Beilagen druckt P. das D. Lothars II. für St. Pierre zu Vienne (Mühlbacher 1264) und eine Schenkungsurkunde für St. Vanne von 882. Mancherlei beachtenswerthe Bemerkungen zur Kritik der lothringischen DD. enthalten übrigens auch die Anmerkungen des umfangreichen Buches.

236. In den Annales de Bretagne 1898 n. 4 druckt A. Giry, wie wir aus der Revue historique LXVIII, 191 sehen, zwei Urkunden Karls des Kahlen und Herzog Erispoi's für Nantes und datiert sie auf denselben Tag, welchen er für das 856 zwischen Karl und Erispoi geschlossene Bündnis (Dümmler, Ostfränk. Reich I², 412) in Anspruch nimmt, den 10. Februar. R. H.

237. Im Nuovo Arch. Veneto XVI, 89 ff. druckt C. Cipolla einige Königsurkunden für die Grafen von Verona: Berengar I. (916 Pavia?), Adalbert I., ferner ein D. Karls IV. vom 28. December 1354, in dem eine Urkunde Berengars aus Pavia, 10. Juli 916, inseriert ist. H. Bl.

238. In einer uns nicht zugänglichen Festschrift zum Priesterjubilaeum des Bischofs von Reggio-Emilia Mons. V. Manicardi hat G. Mercati, wie wir dem Arch. stor. ital. Ser. 5, XXII, 172 f. entnehmen, in einer Untersuchung über die Diöcese Reggio das DO. I, 242 neu gedruckt. H. Bl.

239. In dem Mitte December 1898 ausgegebenen Katalog 100 von Ludwig Rosenthal in München, der sich ebenso durch seine Kostbarkeiten wie durch die Höhe seiner Preise auszeichnet, werden die bisher unbekannten Originale von drei Kaiserurkunden angeboten, nämlich n. 1242. 976 Nov. 15, Otto II für Worms DO. II. n. 143 (aus Cartular in

Hannover); n. 760a. 1225 Apr. 25, Heinrich (VII.) für Otterburg = Böhmer-Ficker n. 3698; n. 1472a. 1275 Juni 28, Rudolf für das Cistercienserkloster Baindt (Buwende) = Redlich n. 393. Die Preise betragen Mk. 1000, 300 u. 300.
M. Perlbach.

[In demselben Katalog ist unter n. 1672 eine Hs. des Jacob Twinger von Königshofen verzeichnet, die bisher in den Städtechroniken nicht benutzt ist. Preis 350 Mark.]
O. H.-E.

240. Aus den in den Mittheilungen der Badischen Historischen Commisson n. 20, 88 ff. (Zeitsch. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XIII) gegebenen Verzeichnissen badischer Archivalien erwähnen wir noch (vgl. oben S. 391 n. 109) die Copie einer Urkunde Ottos II. in Menzenschwand, angeblich vom J. 963 für die Brüder an der Alb (sicher = DO. II. 297 für S. Blasien vom J. 983; vgl. MG. DD. II, 350 N. d), eine Abschrift des D. Heinrichs V., Stumpf n. 3205, sowie eine Urkunde der Herzöge Albrecht und Lupold zu Oesterreich für Freiburg vom 23. Juni 1368 in Schluchsee, und die Copie einer Urkunde Innocenz' VIII. vom 10. März 1489 in Stettfeld. R. H.

241. Im Anschluss an umfangreiche Untersuchungen über das sicilische Münzwesen veröffentlicht A. Garufi (Arch. stor. siciliano XXIII, 149 ff. elf Urkunden von 1172 bis 1246, darunter Kg. Wilhelm von 1172, Heinrich VI. 1195 December 13 und Constanze 1196 Januar 13 für S. Maria di Giosafat, vgl. unten n. 246. H. Bl.

242. Im Anschluss an seine Ausführungen in den MG. Deutsche Chroniken III, 2, 687 ff. handelt J. Lampel in den Blättern des Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich N. F. XXXII, 103 ff. mit grosser Sorgfalt über die Entstehungsverhältnisse des Peilsteiner Lehenskatalogs. Unter den urkundlichen Beilagen zu dieser Abhandlung ist u. a. das D. Konrads IV. BF. 4512 neu gedruckt.

243. Wie wir aus der Historischen Zeitschrift 82, 171 ersehen, hat G. Romano zehn Urkunden Karls IV. betreffs des Vicariats der Visconti, von denen er schon früher Regesten mittheilte (vgl. auch N. A. XXIII, 283 n. 79), nunmehr in einer Nozzepublication (Nozze Romano-Vocca) vollständig oder in Hauptstücken und mit werthvollen Einleitungen veröffentlicht, zugleich mit vier die

Verheirathung Giovangaleazzos mit Isabella von Frankreich berührenden Urkunden König Johanns II. und anderen die Visconti betreffenden Acten. R. H.

244. Die Schrift von M. Stern, König Ruprecht v. d. Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden (Kiel, Fiencke 1898) enthält eine Sammlung von grösstentheils bisher unbekannten Aktenstücken, darunter zahlreichen Urkunden K. Ruprechts, zur Geschichte der Juden in Deutschland aus den Jahren 1400—1410. Voran geht eine ausführliche Einleitung, in der Ruprechts Verhalten gegen die Juden eingehend dargestellt, aber sehr einseitig beurtheilt wird. Eine seltsame Unkenntnis des mittelalterlichen Münzwesens verräth S. XXI Anm. 1, der zufolge der Verf. zu glauben scheint, die rheinischen Gulden seien im Anfang des 15. Jh. keine Goldgulden gewesen. S. XLIX wäre auf Zeitschr. zur Gesch. der Juden in Deutschland III, 323 f. zu verweisen gewesen, wo die Ansicht, die der Verf. als die seinige vorzutragen scheint, zuerst ausgesprochen ist.

245. In der Zeitschr. des Harzvereins XXXI, 309 ff. theilt J. Graf v. Bocholtz-Asseburg aus seinem und dem Braunschweiger Archiv eine Reihe interessanter Schriftstücke mit, die den in Städtechroniken VI, 222 und Anm. 10 berührten Handel zwischen Braunschweig und Goslar aufklären, darunter ein Schreiben Sigmunds d. d. Constanz 1417 Febr. 20.

246. In einem Tübinger Programm zum 25. Febr. 1899 hat L. v. Heinemann eine interessante Sammlung bisher unedierter normannischer Herzogs- und Königsurkunden, 26 Nummern von 1079—1188, aus den Archiven von La Cava und Palermo sorgfältig herausgegeben. In der Einleitung behandelt er namentlich die Gruppe der DD. für S. Maria di Giosafat, von denen die meisten gefälscht sind. Für eine Fälschung halte ich aber auch n. 4, Roger I. für La Cava von 1087 Mai. Zu den schon von v. Heinemann gegen die Echtheit dieser Urkunde geltend gemachten inhaltlichen Bedenken, die ihn aber doch nicht zu ihrer Verwerfung bestimmen, kommt eine solche Fülle von formalen hinzu, dass mir die Entstehung des Stückes im 11. Jh. schlechterdings ausgeschlossen erscheint.

247. In den Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 65, 202 ff. veröffentlicht R. Knipping dreissig bisher unbekannte Urkunden Kölnischer Erzbischöfe aus den Jahren 1117—1205. Eine Urkunde des Erzbischofs

Engelbert d. d. 1224 November befindet sich auch unter den drei Documenten aus dem Pfarrarchiv zu Herkenrath, die A. Tille in den (Düsseldorfer) Beiträgen zur Gesch. des Niederrheins XIII, 281 ff. mittheilt. Endlich hat Tille zwei Urkunden der EB. Konrad von 1260 und Siegfried von 1285 für Kloster Steinfeld in den Annalen 66, 190 ff. herausgegeben.

248. In den SB. der Münchener Akademie 1898 S. 391 ff. veröffentlicht H. Simonsfeld (mit Facsimile) eine aus dem Ranshofener Codex clm. 12633 abgelöste Urk. zur Geschichte der Stadt Wels von 1138, die in merkwürdigen, von dem Herausgeber näher erläuterten Beziehungen zu einer schon längst bekannten, aber verunechteten Urkunde des Bischofs Embricho von Würzburg von 1128 steht.

249. J. v. Pflugk-Harttung behandelt in den Forsch. zur Brandenb. und Preuss. Gesch. XI, 301 ff. einige Urkunden des Johanniter-Ordens aus dem 12. und 13. Jh., die er für unecht erklärt. Es handelt sich um die Urkunden des Fürsten Grimislaus, Pommerellisches UB. n. 9. 10, von 1198, Ratibors von Schlawe ibid. n. 23 von 1223, Barnims I. ibid. n. 42 von 1229 und der Brandenburger Markgrafen Johann und Otto, Mecklenburgisches UB. n. 342, von 1227. R. H.

250. A. G. Little giebt in der English historical review XIII, 703 ff. zu einigen der seiner Zeit von Ehrle zusammengestellten Verhandlungen der Generalcapitel der Franciscaner im 13. Jh. (vgl. N. A. XVII, 241 n. 77) Ergänzungen aus einem Ms. des Sir Thomas Phillipps, das jetzt in seinem Besitz ist, nämlich zu den Capitelsitzungen von Narbonne (1260), Pisa (1263), Paris (1266), Assisi (1269), Lyon (1274), Padua (1277), Assisi (1279) und Strassburg (1282). R. H.

251. In den Festgaben zu Ehren Max Büdingers (Innsbruck, Wagner 1898), 209 ff. erörtert A. Dopsch eine im Wiener Staatsarchiv aufgefundene Urkunde vom 26. Juli 1286, enthaltend eine Vereinbarung des Grafen Ulrich v. Heunburg mit Herzog Albrecht von Oesterreich; trifft sie Verfügungen für den Fall, dass der Herzog 'per regem Romanorum ad honores alios fuerit sublimatus .....', so sieht D. wohl mit Recht hierin eine Stütze für die Annahme, dass Rudolf seinen ältesten Sohn nach seiner eigenen Kaiserkrönung zum Deutschen Könige habe wählen lassen

wollen, und setzt diese Absicht mit der Behauptung, Rudolf habe aus Deutschland ein Erbreich machen wollen, in Verbindung. H. Bl.

252. Einige ungedruckte Urkunden des 14. Jh. theilt R. Scholten im Anhang zu einem Aufsatz über die Herren v. Mörmter in den (Düsseldorfer) Beiträgen für Gesch. des Niederrheins XIII, 269 ff. mit.

253. Eine erste Abhandlung von C. Douais über die Formel 'communicato bonorum virorum consilio' in den Inquisitionsurteilen (Le Moyen âge n. s. II, 157 ff.) bringt nur theilweise Neues und leidet an dem Umstand, dass der Verf. wichtige Vorarbeiten, so die Ausführungen von Hinschius (Kirchenrecht V, 463 ff.) über die Consultoren, nicht zu kennen scheint. Als Anhang theilt D. aus der Bibl. nat. ms. Doat drei Inquisitionsprotokolle aus den Jahren 1323—1325 mit. R. H.

254. Von den Urkunden der Bonner Kreisbibliothek, die H. Loersch in den Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 66, 40 ff. veröffentlicht, gehören die 6 ältesten noch dem 14. und 15. Jh. (1357—1490) an. H. Bl.

255. In den Festgaben für Büdinger (vgl. oben n. 251), 275 ff. veröffentlicht R. Thommen ein Verzeichnis über eine bischöfliche Steuer in der Diöcese Konstanz vom J. 1379. H. Bl.

256. In der Röm. Quartalschr. XII, 421 ff. behandelt G. Schmidt Urkunden des vatican. Archivs zur Geschichte von Salzburg und Tirol während des grossen Schismas (24 Nummern von 1410—1415). H. Bl.

257. In der Bibliothèque de l'école des chartes LIX, 304 ff. bespricht und veröffentlicht Ch. Nerlinger Nachrichten zur Gesch. des Schlosses von Thann aus dem 15. Jh., darunter eine Urkunde Peters von Hagenbach von 1470. H. Bl.

258. In seinem Aufsatz 'Una monaca del duodecimo secolo' (Arch. stor. italiano Ser. 5, XXII, 225 ff.) bespricht und druckt R. Davidsohn den bisher unbekannten Schluss des für die Geschichte der Aebtissin Sofia von Pratovecchio und Rosano und mehr noch für diejenige von Florenz und Toscana im 12. Jh. äusserst interessanten Zeugenprotokolls, das L. Passerini im Arch. stor. italiano Ser. 3, XXIII, 61 ff. 205 ff. 385 ff. (vgl. XXIV, 3 f.) herausgegeben hatte. Durch diese ergänzende Publication, deren

Text neben vielen Wiederholungen recht schätzbare Nachrichten enthält, fällt u. a. neues Licht auf die kaiserliche Verwaltung Toscana's unter Friedrich I. und Heinrich VI.
R. H.

259. Im Arch. stor. ital. Ser. 5, XXII, 73 ff. weist C. A. Garufi nach, dass eine bisher ins 14. Jh. gesetzte griechische Urkunde für S. Filippo di Fragalà (Cusa, Dipl. greci ed arabi 468) in die Jahre 1192—1194 gehört, und beseitigt damit das einzige Zeugnis, das für die Anwendung der griechischen Sprache in süditalienischen Urkunden (abgesehen vom Gebiet von Gallipoli) noch für das 14. Jh. beigebracht werden konnte.

260. Im Anhang zum 2. Bd. von G. Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257—1311 (Halle, Niemeyer 1899) theilt der Vf. Analecten aus dem Archiv und den Bibliotheken von Genua, namentlich Notizen über Hss. und kurze Urkundenregesten mit. Besonders hingewiesen sei auf die Ausführungen S. 417 ff. über die älteren Register der Notare von Genua.

261. Grossentheils auf ungedruckten Archivalien aus Genua beruht auch die Schrift von H. Sieveking, Genueser Finanzwesen vom 12.—14. Jh. (Freiburg, Mohr 1898), deren Anhang eine Anzahl interessanter Schriftstücke von 1228 an in extenso bringt.

262. Von der Neuausgabe der Böhmerschen Regesten ist die erste, die Regierung Rudolfs enthaltende Abtheilung der als 'Regesta imperii VI.' bezeichneten Regesten des Kaiserreichs von 1273—1313 in vortrefflicher Bearbeitung von O. Redlich erschienen (Innsbruck, Wagner 1898). Eine Concordanztafel zur Vergleichung der alten Böhmerschen Nummern mit den neuen sowie ein Verzeichnis der Eingangs- und Schlussworte ungenügend datierter Urkunden und ein solches der Empfänger und Aussteller sind beigegeben.
R. H.

263. Gleichzeitig mit der oben n. 235 erwähnten Schrift Parisots ist eine ebenso sorgfältig gearbeitete lateinische These desselben Vf. erschienen: 'De prima domo, quae superioris Lotharingiae ducatum quasi hereditario iure tenuit' (Paris, Picard 1898). Beigegeben sind derselben Regesten der oberlothringischen Herzoge bis 1033 und drei oberlothringische Urkunden: Gerhard von Toul für die cella Salona (971), Rodulf, Sohn Rodulfs, für St. Vanne (vor 984) und Tyebert für St. Mihiel (1002).

264. Durch eine Besprechung im N. Arch. Veneto XVI, 211 f. erhalten wir Kenntnis von einem Buche von G. Dominez, Regesto cronolog. dei documenti del principato vescovile di Trento negli archivi di Vienna (Cividale 1897), das Urkunden von 1018—1778 verzeichnet. H. Bl.

265. In der Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1898 S. 148 ff. publiciert R. Doebner Regesten des Stadtarchivs von Stadthagen von 1280 ab, die bis 1450 von ihm schon im Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1893 n. 1—3 mitgetheilt waren.

266. Seiner eingehenden, mit fünf Stammtafeln versehenen Untersuchung über 'Das Haus Landenberg im Mittelalter' (Zürich, F. Schulthess 1898) giebt E. Diener Regesten zur Gesch. des älteren Marschalls Hermann von Landenberg († 1306, nachweisbar seit 1282) sowie sechs Urkunden (Stiftung einer Pfründe zu Turbental 1193, Urkunden der Landenberger 1350—1407) bei. R. H.

267. Regesten zur tirolischen Kunstgeschichte, 575 Nummern bis 1364, theilt M. Mayr-Adlwang in der Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. F. Heft 42, 117 ff. mit.

268. Der 56. Jahresbericht des Museum Francisco-Carolinum zu Linz (Linz 1898) enthält Regesten und Urkunden, beginnend 1375, aus dem jetzt dem Gewahrsam des Museums anvertrauten Schlossarchiv Aurolzmünster, bearbeitet vom Freih. v. Handel-Mazzetti.

269. O. Cartellieri hat seiner Dissertation über den 'Abt Suger von St. Denis' (Histor. Studien Heft XI. Berlin, Ebering 1898) ein vollständiges Itinerar dieses grossen Staatsmannes angehängt (dessen Tod er auf den 13. Jan. 1151 setzt) sowie ein sehr dankenswerthes Verzeichnis des Besitzstandes von St. Denis in seiner Zeit.
E. D.

270. Al. Cartellieri hat seinem Buche 'Philipp II. August König von Frankreich' Bd. 1, (Leipzig, F. Meyer 1899) vollständige Regesten dieses Herrschers für die Regierungszeit seines Vorgängers Ludwig VII. (1165—1180) hinzugefügt, wie auch eine Untersuchung zur Chronologie des französischen Geschichtschreibers Rigord. E. D.

271. Vom Strassburger Urkundenbuch ist die noch fehlende und lange sehnsüchtig erwartete erste Hälfte des 4. Bandes erschienen (Strassburg, Trübner 1898). Sie enthält Nachträge und Berichtigungen zu Bd. 1—3, darunter

namentlich von Wiegand gesammelte wichtige Beiträge aus den Registerbüchern Honorius' III., Gregors IX., Innocenz' IV, Alexanders IV. und Urbans IV., aus dem Melker Seelbuch des Strassburger Domcapitels und dem ähnlichen Cod. von Donaueschingen, und aus dem von Finke für seine Ausgabe von Dominikanerbriefen benutzten Cod. Berol. theol. 109 oct. Auch Schulte hat noch einiges beigesteuert. Zu n. 1 Anm. 1 sei nachgetragen, dass der hier genannte EB. Berthold der aus Besançon vertriebene ist (vgl. Jahrb. Konrads II. Bd. II, 42 f.); die Weihenotiz von 1035 ist auch SS. XIII, 46 gedruckt. Es folgt ein sehr umfangreiches und ebenso anerkennenswerthes Register zu Bd. 2—4, 1, das wir im wesentlichen der aufopferungsvollen und unermüdlichen Arbeitskraft Wiegands verdanken.

272. Der 1. Band von Th. Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte der Stadt Strassburg (Strassburg, Heitz 1898) enthält Urkunden und Akten von 1344 an, davon gehören 289 sämmtlich bisher ungedruckte Nummern dem 14. und 15. Jh. an. H. Bl.

273. Vom ersten Haupttheil des Codex dipl. Saxoniae regiae (vgl. N. A. XV, 225 n. 65) erschien der dritte, gleichfalls von O. Posse bearbeitete Band, (Leipzig, Giesecke und Devrient 1898), welcher die Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen von 1196—1234 enthält. Ein vierter Band, der bis 1247 reichen wird, liegt bereits zum Druck vor. R. H.

274. Der 2. Band der durch A. Jaksch trefflich bearbeiteten Gurker Geschichtsquellen (Monumenta historica ducatus Carinthiae; Klagenfurt, Kleinmayr 1898; vgl. N. A. XXI, 592 n. 179) umfasst die Jahre 1233—1269 und bringt gut gearbeitete Register zu den beiden bisher erschienenen Bänden. H. Bl.

275. Vom vierten Band des von J. Escher und P. Schweizer herausgegebenen Züricher Urkundenbuchs (vgl. N. A. XXII, 789 n. 288) ist nunmehr auch die zweite Hälfte erschienen (Zürich, Fäsi und Beer 1898). Sie enthält in 161 Nummern die Zeit vom März 1272 bis zum J. 1276 sowie ein ausführliches, von H. Zeller-Werdmüller angefertigtes Orts- und Personenregister zum ganzen Band. R. H.

276. Sehr zahlreiche Nachträge und Berichtigungen zu Boczeks Cod. dipl. Moraviae giebt K. Lechner in

der Zeitschr. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens II, 123 ff. 236 ff. 361 ff. III, 71 ff.

277. Der dritte Band der Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, erste Abtheilung (vgl. N. A. XXII, 790 n. 294) enthält Regesten des im Klosterneuburger Archive befindlichen Urkundenbestandes von S. Dorothea zu Wien von 1298 an, die Fortsetzung der Regesten des Stiftes Schotten in Wien und vor allem Regesten aus dem k. und k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien von 1204—1395, unter denen zahlreiche ungedruckte Urkunden, auch noch aus dem 13. Jh., verzeichnet sind. — Der von K. Uhlirz herausgegebene erste Band der 2. Abtheilung enthält Regesten der im Archive der Stadt Wien vorhandenen Originalurkunden von 1239—1411, deren Benutzbarkeit durch umfangreiche Register erleichtert wird. Der gleichzeitig ausgegebene Band I der 3. Abtheilung bringt, in Bearbeitung von F. Staub, die ältesten Wiener Kaufbücher 1368 bis 1388 mit einer interessanten Einleitung und 4 Schrifttafeln. H. Bl.

278. Das Engelberger Urkundenbuch des P. A. Vogel (vgl. N. A. XXIII, 595 n. 186) ist im Geschichtsfreund Bd. LIII, 101 ff. von 1328—1372 fortgesetzt.

279. Die Ausgabe der Urkunden des Stiftes Nonnberg von Widmann (N. A. XXIII, 783 n. 295) ist in den Mittheilungen der Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde XXXVIII, 194 ff. bis 1490 weitergeführt.

280. Nicht zugänglich sind uns die beiden in der Bibliothèque de l'école des chartes LIX, 614 f. besprochenen Urkundenbücher von Châlons-sur-Marne und Arras, von denen namentlich das erstere wegen der zahlreichen darin enthaltenen Karolingerurkunden für uns Bedeutung hat. Wir verzeichnen die Titel: Cartulaire du chapitre de l'église cathédrale de Châlons-sur-Marne, par le chantre Warin, publié par P. Pélicier (Paris, Picard 1897, auch Mémoires de la société académique de la Marne). — Comte Auguste de Loisne, Le cartulaire du chapitre d'Arras (Arras Rohard-Courtin 1897; Académie d'Arras). H. Bl.

281. Das von Brutails herausgegebene Cartulaire de l'église collégiale Saint-Seurin de Bordeaux (Publ. de l'académie de Bordeaux. Bordeaux, Gounouilhou 1897) ist namentlich für das 12. und 13. Jh. von Wichtigkeit; es enthält über 400 Stücke, worunter auch einige Papst- und Königsurkunden. R. H.

282. Der erste Band der Monumenta Novaliciensia (Fonti per la storia d'Italia XXXI), die C. Cipolla mit ausführlichen Einleitungen und unter Beigabe trefflicher Phototypien herausgegeben hat, enthält im ersten Haupttheil die Urkunden des Klosters von 726—1097, denen anhangsweise einige Stücke des 12. und 13. Jh. beigefügt sind. In den Beilagen werden u. a. Auszüge aus dem Reichenauer Confraternitätsverzeichnis, die Necrologien des Klosters und von S. Andreas zu Turin, die Vitae s. Eldradi und die bekannten Königslisten der aus Susa stammenden codd. Ambrosiani abgedruckt. Endlich sei ein Verzeichnis der noch erhaltenen, aus dem Kloster Novalese stammenden Hss. erwähnt. H. Bl.

283. Der zweite und Schlussband von L. Astegiano Cod. dipl. Cremonese (Turin, Bocca 1898, = Hist. patr. mon. ser. II, t. 22; vgl. N. A. XXI, 593 n. 186) führt die Urkunden und Regesten bis 1334 und enthält ausserdem eine Anzahl besonders verzeichneter Urkundenserien, unter denen wir die von Guastalla und Luzzara, sowie die Regesten der im Stadtarchiv von Cremona aufbewahrten, aber Cremona nicht betreffenden Urkunden von 872 an (S. 168 ff.) hervorheben. Beigegeben sind Verzeichnisse der Bischöfe und Rectoren von Cremona, ein Verzeichnis von Cremonesen, die ausserhalb ihrer Vaterstadt ein Amt bekleidet haben, sowie eine Geschichte der Stadt bis 1334, die leider wiederum die neueren deutschen Arbeiten nur sehr wenig berücksichtigt.

284. Paul Pipers Publication 'Otfried und die übrigen Weissenburger Schreiber des 9. Jh.' (Frankfurt, Enneccerus 1899) bringt auf 30 vorzüglich ausgeführten Tafeln, zu denen noch zwölf Autotypien zwischen dem Text hinzukommen, Schriftproben aus dem Weissenburger Traditionsbuch und den Hss. cod. Vindob. 2687, cod. Bonn. (discissus) 499 (78), cod. (discissus) Guelferbyt. 131. 1. Extr., cod. Palat. lat. 52 von Otfrieds Evangelienbuch. Auf die sich hauptsächlich gegen O. Erdmann richtenden, minutiösen palaeographischen Untersuchungen, die Piper auf Grund dieser Facsimiles vornimmt, kann hier nicht eingegangen werden.

285. In J. Seemüllers feinsinnigen 'Studien zu den Ursprüngen der altdeutschen Historiographie' (Halle, 1898) verdienen die Erörterungen über die poetischen Bearbeitungen des Lebens des hl. Gallus besonders hervorgehoben zu werden, ferner die über das Ludwigslied,

welches mit den etwas älteren lateinischen Hervorbringungen dieser Art, wie mit dem Gedicht auf Pippins Avarensieg und andern, in fruchtbarer Weise verglichen wird. Diese historischen Lieder erscheinen als die Vorläufer der viel jüngeren Geschichtschreibung in deutscher Sprache.

E. D.

286. In der Zeitschr. f. Deutsches Alterthum, B. 42 S. 197—217 handelt Eug. Joseph noch einmal über das vielbesprochene Heinrichslied, dessen Text sorgfältig geprüft und neu abgedruckt wird. Indem er voraussetzt, dass schon Hrotsvitha es gekannt habe, bezieht er es auf die Einsetzung Heinrichs zum Herzog von Baiern um 948, lässt es aber erst auf dem Kölner Hoftage von 956 entstehen und auf der Reichsversammlung von 965 ebendaselbst um einen Vers erweitert werden. Unabhängig von Joseph handelt über dasselbe Lied Jos. Seemüller in seinen eben in n. 285 erwähnten Studien S. 61—71. Indem er an der alten Deutung festhält, dass darin die Aussöhnung Otto's I. mit seinem Bruder Heinrich im Jahre 941 verherrlicht werden solle, glaubt er doch die Entstehung erst um 984 ansetzen zu dürfen, als die Aussöhnung Otto's III. mit Heinrich II. gleichsam ihr Spiegelbild in der Vergangenheit in Erinnerung rief. E. D.

287. Als Vorarbeit für die Gesammtausgabe der histor. und polit. deutschen Lieder des Mittelalters bringt H. Meyer in dem Jahrbuch des Vereins für Niederdeutsche Sprachforschung, Jahrg. 1897, S. 70—93 nebst einer neuen Ausgabe des Gedichtes 'De Heinrico' eine abermalige Untersuchung über Zeit der Entstehung und ursprüngliche Mundart desselben. Als letztere wird die sächsische festgestellt, doch durch einen mittelrheinischen Schreiber bearbeitet, als erstere wahrscheinlich die Belehnung Heinrichs durch Otto I. mit Baiern im Jahre 948, mit der Massgabe, dass auch das Jahr 985 als möglich erscheine, oder dass vielleicht das Ereignis von 948 als vorbildlich erst 985 besungen worden sei. (Hierbei sollte jedoch von dem erst durch Aventin aufgekommenen Beinamen 'der Zänker' für Heinrich II. von Baiern ein für allemal abgesehen werden.) Den Ergebnissen Meyers, welcher die jüngste Arbeit Seemüllers noch nicht benutzen konnte, stimmt Seelmann in hinzugefügten Bemerkungen (a. a. O. S. 94—102) hinsichtlich der Mundart vollständig bei, glaubt dagegen nach wie vor in dem Augsburger Reichstage von 952 die Veranlassung des Gedichtes erblicken zu dürfen. E. D.

288. In dem 2. Theile der 'Heiligen auf dem erzbischöflichen Stuhle von Köln' behandelt der Pfarrer Jos. Kleinermanns in quellenmässiger Darstellung den Erzbischof Heribert von Köln. Ausser einer Abbildung seines Siegels nach einer Urkunde von 1003 sind die dem Texte angehängten lateinischen Gedichte auf Heribert hier zu erwähnen, darunter die Inschriften seines Reliquienschreins und 3 bisher ungedruckte Hymnen aus einer Londoner Hs. E. D.

289. Eine schöne Abhandlung K. Strecker's, 'Ekkehard und Vergil' (Zs. f. d. A. XLII, 339—365; vgl. ebenda S. 267—270) gewinnt der oft behandelten Frage nach der Abhängigkeit des Waltharius von Vergil eine neue Seite ab; es stellt sich heraus, dass Vergil nicht bloss, was längst bekannt war, für Verse und Halbverse, sondern auch für grössere Abschnitte als Vorbild gedient und dadurch starken Einfluss auf den Inhalt ausgeübt hat. Eben erscheinen auch eine Fortsetzung der Abhandlung im Dortmunder Programm und der erste Theil einer Ausgabe von H. Althof, 'Waltharii Poesis. Das Waltharilied Ekkehards I. von St. Gallen' I (Leipzig, Dieterich 1899). Ueber beide werde ich im Anzeiger für deutsches Alterthum ausführlicher berichten. P. v. W.

290. In der Zeitschr. für Deutsches Alterthum XLII, 322—338 sucht Seemüller in einem Sendschreiben an Edw. Schröder durch eindringende stilistische Beobachtungen, namentlich Untersuchung der Reime, festzustellen, dass das Annolied nicht aus einem Gusse sei, und dass wahrscheinlich der dem Annoliede und der Kaiserchronik gemeinsame Theil für beide aus einer älteren verlorenen Quelle stammen müsse. E. D.

291. In meiner Mittheilung 'Verse u. Satiren auf Rom' habe ich (N. A. XXIII, 208) irrthümlich Duméril als ersten Herausgeber des Evangelium secundum marcas argenti bezeichnet. Wie ich aus Ferd. Wolf, Ueber die Lais, Sequenzen und Leiche S. 209, ersehen habe, hat schon im J. 1803 Freih. v. Aretin in seinen Beyträgen I, Hft. 5, S. 78—79 dasselbe Stück aus der Benedictbeuerer Hs., die er in das 14. Jh. setzt, zum ersten Male abdrucken lassen. E. D.

292. In der Zeitschr. für Deutsches Alterthum XLII, 367 ff. druckt E. Schroeder ein in der Mainzer Stiftsfehde entstandenes Lied auf den Heiligstädter Putsch von 1462. H. Bl.

293. Auf Grund des Nachlasses O. Schmids hat F. S. Gutjahr eine eingehende Untersuchung über das Leben und die, verschiedene Abhandlungen aus dem Gebiet der Theologie und Moral enthaltenden Schriften des französischen Geistlichen Petrus Cantor Parisiensis (auch Remensis genannt, † 1197) veröffentlicht (Graz, Styria 1899). Peters Werke sind bis jetzt fast alle unediert. R. H.

294. K. Wotke giebt in der Zeitschr. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens I, 4, 41 ff. aus cod. Vindob. 556 saec. XIV. und zwei jüngeren Raygerer Hss. den ersten vollständigen Abdruck der sog. Moralitates Karoli quarti imperatoris, die, wie er ausführt, aus dem Nachlass des Kaisers zusammengestellt sind; beachtenswerth ist sein Hinweis auf die Verwandtschaft einiger Stücke daraus mit der Einleitung zu Karls Autobiographie. Vgl. auch ebenda II, 161; III, 100 ff.

295. In der gehaltvollen Sammlung sibyllinisch-eschatologischer Denkmäler, die E. Sackur, Sibyllinische Texte und Forschungen (Halle, Niemeyer 1898) vereinigt hat, wird Adso's epistola ad Gerbergam reginam de ortu et origine Antichristi, deren Beurtheilung besonders durch das von dem Mönch Albwin v. Gorze daran verübte Plagiat erschwert gewesen war, erstmals in gereinigter Gestalt herausgegeben. Für die Zeitbestimmung wäre wohl noch die Erwähnung des Bischofs Rorico zu verwerthen. Wesentlich bedeutungsvoller sind die beiden anderen Abschnitte, die sich mit Pseudo-Methodius und der Tiburtinischen Sibylle beschäftigen. Die dem Methodius v. Patara zugewiesene Schrift stammt aus dem Ende des 7. Jh. und ist in Syrien, wahrscheinlich griechisch, verfasst worden; ihr aus der Bibel, syrischen und äthiopischen Quellen geschöpfter Inhalt ist durch die zur Merovingerzeit in Gallien entstandene lateinische Uebersetzung Gemeinbesitz des Abendlandes geworden; ihren Text hat S. nach den vier ältesten Hss. und der editio princeps sorgfältigst hergestellt. Aehnlich eigenartige orientalische Beziehungen deckt die Geschichte der Tiburtinischen Sibylle auf; ihre Zurückführung auf ein antikes Muster ist von grundlegender Wichtigkeit: ein im 4. Jh. unmittelbar nach des Constantius' Tode entstandenes Vaticinium, das den der römisch-griechischen Gedankenwelt entstammenden Traum von den neun Sonnen mit eschatologischen Vorstellungen chaldaeisch-syrischen Ursprungs verband, ist unter Konrad II. in der Lombardei bearbeitet und auf

die deutsch-italienischen Kaiser bezogen worden; vorsichtig scheidet die Ausgabe die antiken Reste und die späteren Zuthaten. Für die Befruchtung, die das Geistesleben des Mittelalters aus der Berührung mit der Antike und dem Orient gewonnen hat, legen die Beziehungen, die der Verfasser durch seine feinsinnige Arbeit auf z. Th. höchst entlegenem Gebiet aufzudecken vermocht hat, ein äusserst werthvolles Zeugnis ab. H. Bl.

296. Als Materialien für die Gesch. der Kaiserprophetie im MA. veröffentlicht F. Lauchert, zumeist aus dem Cod. Dresd. M 63, im Hist. Jahrb. XIX, 844 ff. die dem Johann Wünschelburg zugeschriebene Prophezeiung, ferner die bald für Heinrich v. Langenstein, bald für die hl. Hildegard oder den Kaiser Sigmund beanspruchte Vision, und zwei kleinere Stücke, die ganz ähnlich schon Lazius gedruckt hat. H. Bl.

297. Im Hist. Jahrbuch XIX, 547 ff. beendet J. Rohr seine Untersuchungen über 'Die Prophetie im letzten Jahrhundert vor der Reformation als Geschichtsquelle und Geschichtsfaktor' (vgl. N. A. XXIII, 773 n. 246); er bespricht u. a. die Stellung Vinc. Ferrers und Edm. Dynters in der gleichartigen Litteratur sowie die sog. Reformationen Sigmunds und Maximilians. R. H.

298. In der Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins XX, 90 ff. hat F. X. Bosbach das älteste Necrologium des Cistercienserinnenklosters Burtscheid mit Erläuterungen und einem Register herausgegeben. Angelegt wahrscheinlich 1302, abgeschlossen um 1424, hat es den Inhalt eines älteren Totenbuches des Benedictinerklosters wenigstens theilweise übernommen. In der Hs., die aus Quix' Nachlass in die Berliner Bibliothek gekommen ist, fehlen die Abschnitte vom 16. Sept. bis 12. Nov. und vom 9. bis 31. Dec.

299. Hugo Riemanns Geschichte der Musiktheorie im 9. bis 19. Jh. (1898) macht in den ersten 2 Büchern zum ersten Mal den besonders für die älteste Zeit freilich von mancherlei Willkürlichkeiten nicht freien Versuch, die Geschichte der Theorie und Schuldoctrin der mehrstimmigen Musik im Mittelalter auf Grund des namentlich in Coussemakers Scriptores de musica medii aevi veröffentlichten und bisher nur wenig verwertheten Materials darzustellen. Für den Historiker von Interesse ist besonders cap. 3: Odo von Cluny, Berno von Reichenau, Hermannus Contractus. Friedrich Ludwig.

300. Das neuerdigs angezweifelte Ergebnis früherer Forscher, dass die Homilien des hl. Eligius apocryph seien, wird von E. Vacandard in der Revue des questions historiques LXIV, 471 ff. bestätigt; sie sind nach ihm eine frühestens um 900 entstandene Compilation. R. H.

301. In der Zeitschr. des Vereins f. thüring. Gesch. N. F. XI, 125 veröffentlicht K. Meyer eine Notiz über die Weihe der Kirche zu Woffsleben durch EB. Ruthard von Mainz vom J. 1103.

302. C. Wessely's Schrifttafeln zur älteren lateinischen Palaeographie (Leipzig, Comm. von Avenarius, 1898) erfüllen wenigsten z. Th. den oft ausgesprochenen Wunsch, die Papyrusschätze des Museums des Erzherzogs Rainer in Wien für das Studium der Geschichte der lateinischen Schrift nutzbar gemacht zu sehen. Die Sammlung Wessely's, die im übrigen zumeist schon bekannte Facsimiles wiederholt, bietet aus dem Museum Rainer eine Anzahl sehr interessanter Stücke, von denen hier besonders die Quittungen von 398 (n. 17. 18) und die Rescript-Fragmente des 5. Jh. (n. 25) erwähnt werden mögen. Leider ist für die Reproduction die wenig empfehlenswerthe Methode der Autographie gewählt, die mir auch durch das, was in der Vorbemerkung N. 3 gesagt ist, nicht gerechtfertigt erscheint.

303. Auch von dem zweiten Heft von Arndts Schrifttafeln ist nunmehr die dritte von M. Tangl bearbeitete Auflage erschienen (Berlin, Grote 1898). Von den Tafeln der 2. Auflage sind zwei, die entbehrlich waren, fortgefallen und dafür vier neue, recht gut ausgeführte hinzugekommen, von denen T. 61 ein Blatt aus dem Necrolog des Klosters Möllenbeck, T. 67 den in der Reichskanzlei hergestellten Entwurf zu einer Supplik Friedrichs III. an Papst Pius II. vom 10. April 1459 bietet. Der Text ist gründlich und sorgfältig revidiert und hat durch die vollständige Transscription aller schwierigeren Schrifttafeln eine sehr willkommene Bereicherung erhalten.

304. Die 16. und 17. Lieferung des Archivio paleografico italiano bringen in vortrefflichen Reproductionen u. a. Bruchstücke aus dem jüngst von Giorgi (vgl. oben S. 372 n. 19) besprochenen cod. Laurentianus des Liber pontificalis, einer Placentiner Weltchronik saec. XII., und der Summula des Guido Faba; ferner den unter Abt Rudolf verfassten Bücherkatalog von Nonantola (vgl. N. A. XXI, 777 n. 218); Veroneser Urkunden von 845—1139;

begonnen wird die Wiedergabe der werthvollen Blätter der sogenannten Bibel Karls d. Kahlen aus S. Paolo. H. Bl.

305. Von den Éléments de Paléographie des H. Canonicus Reusens (vgl. N. A. XXIII, 289 n. 108) ist die Schlussabtheilung erschienen (Löwen 1899), die in Cap. 6 die Schriften des 11.—17. Jh., in Cap. 7 die Schreibstoffe und Schreibwerkzeuge sowie die Form der Hss. behandelt. Die zahlreichen, gut ausgeführten Facsimiles sind diesmal zum weitaus überwiegenden Theil neu und namentlich für die Geschichte der Urkundenschrift in den Niederlanden sehr werthvoll. Sonst sei noch besonders aufmerksam gemacht auf T. 24 eine Seite aus dem autographen Brüsseler Codex des Sigebert, T. 25 eine Seite aus Guido, De variis historiis (vgl. Archiv VII, 537 ff.), T. 27 eine Seite aus der Löwener Hs. des Rainer von Lüttich (SS. XX, 499 f.), S. 236. 238 Schriftproben aus einer aus Kloster Parc stammenden Löwener Hs. saec. XIII., wo dem Tractat De usu astrolabii (Pez, Thesaurus III^{b}, 94 ff.) die Bemerkung vorangeht: 'Hermannus iste astrologus fuit natus de Karinthia, non contractus de Suevia, et transtulit almagestum', T. 40 eine Columne aus einer Löwener Hs. vom J. 1346 der Aurora des Petrus von Riga, T. 49 ein schönes Facsimile aus der Brüsseler Hs. 9242 des Jacques de Guise, T. 51 eine Seite aus einer autographen Hs. Papst Hadrians VI. vom J. 1496 in der Bibliothek des Seminars zu Mecheln.

306. Auch den oben S. 396 n. 133 erwähnten neuen Band von Paoli's Grundriss hat, wie die früheren, K. Lohmeyer ins Deutsche übersetzt (Innsbruck, Wagner 1899).

307. In der Sammlung der Manuali Hoepli ist ein von A. Cappelli bearbeiteter Dizionario di abbreviature latine ed italiane erschienen (Mailand 1899). Vgl. darüber die eingehende Besprechung von Tangl in der Deutschen Litteraturzeitung 1899 n. 9. — Die bei Loescher in Rom erschienene 'Raccolta delle principali abbreviazoni e frasi abbreviate, che si riscontrano negli atti notarili del sec. XIII. in poi' von G. Vianini kenne ich noch nicht; in den Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven II, 158 f. wird sie empfohlen.

308. Im Archivio della società Romana XXI, 121 ff. beschreibt V. Federici das stark zerstörte, im Archiv von S. Maria in Via lata aufbewahrte Evangeliar von S. Ciriaco e Niccolò, das im Anfang des 11. Jh. in römischer Minuskel

auf Veranlassung der Nonne Bertha hergestellt worden ist. Zwei Lichtdrucke geben den schöngeschnitzten Einband und Proben der nur noch schwer lesbaren Schrift wieder.

H. Bl.

Berichtigungen.

S. 130 Z. 23 lies 'tuscischer' statt 'italienischer'.

S. 139 Z. 22 statt 'Blacas (von Beaudinard?)' lies 'Blacatz (von Aups)'. Vgl. O. Soltau Das Leben und die erhaltenen Werke des Trobadors und Dichterfreundes Blacatz 29.

S. 178 Z. 17. Der Notar heisst nicht Joseph, sondern Johann. Danach wird Z.9 Giovanni zu ändern sein. Vgl. auch B. F. 680.

S. 193 Z. 23 statt 'nono' lies 'nono decimo'.

S. 224 Z. 11 statt 'ahderen' lies 'anderen'.

S. 224 Z. 3 der vierten Anmerkung lies 'Roulx Cartul. génér.' statt 'Roux Cod. dipl.'

S. 226 Z. 41 statt 'ao. reg. 5' lies 'ao. reg. 25'.

S. 226 ergänze beim Uebergang zu S. 227: 'obige Bestätigung, doch mit Ausdehnung der Abgabenfreiheit auf alle Häfen Siciliens und Calabriens und in mehrfachem Anschluss an die'. Scheffer-Boichorst.

S. 358 Z. 10 und 18 lies 'Fier' statt 'Tier'.

S. 361 Z. 24 'institute' steht im Or., ist aber verschrieben für 'instituta'. v. Pflugk-Harttung.

S. 386 Z. 4 statt 'Gregor VI.' lies 'Gregor XI.'

S. 536 Z. 14 statt 'dem' lies 'den'.

S. 542 Z. 13 statt 'Singelaicus' lies 'Sigelaicus'. Krusch.